LRH-Bericht INITIATIVPRÜFUNG

Neuausrichtung der Biz-Up

Oberösterreichischer Landesrechnungshof

LRH-120000-13/7-2019-BF

Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31
Tel.: (+43 732) 7720-11426
Fax: (+43 732) 7720-214089
E-Mail: post@lrh-ooe.at
www.lrh-ooe.at

Impressum

Herausgeber:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31

Redaktion:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
Herausgegeben: Linz, im November 2019

INHALTSVERZEICHNIS

Kurzfassung **1**
Aufbau der Business Upper Austria **5**
Reorganisation der TMG in die Business Upper Austria 5
Strategie der Biz-Up 7
Leistungsspektrum und Aktivitätsportfolio 8
Wirtschaftliche Entwicklung der Biz-Up und ihrer wesentlichen Beteiligungsunternehmen **10**
Wirtschaftliche Entwicklung der Biz-Up 10
Abgangsdeckung der Biz-Up 13
Regionalmanagement Oberösterreich GmbH 17
Upper Austrian Research GmbH 18
Tech2b Inkubator GmbH 19
Förderfall in der tech2b **21**
Förderabwicklung als Kernprozess im Konzern 21
Business2excellence 21
Förderanträge und Programmziele 21
Ermittlungen in Zusammenhang mit dem Vorwurf strafbarer Handlungen 25
Erkenntnisse von OLAF zu Unregelmäßigkeiten 27
Organisatorische Mängel bei tech2b und Verwaltungsbehörde 31
Biz-Up - Personal **36**
Steuerung der Biz-Up und Corporate Governance **37**
Compliance und Internes Kontrollsystem im Biz-Up Konzern **39**
Zusammenfassung der Empfehlungen **41**

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1: Auswirkungen der OLAF-Feststellungen 29

Abbildung 1: Beteiligungen Biz-Up 6
Abbildung 2: Entwicklung ausgewählter Jahresabschlusspositionen und Planwerte der Biz-Up von 2015 bis 2022 11
Abbildung 3: Entwicklung des Selbstfinanzierungsgrades der Biz-Up von 2015 bis 2022 12
Abbildung 4: Die Entwicklung der Passiven Rechnungsabgrenzung (PRA) von 2015 bis 2018 14
Abbildung 5: Vergleich zwischen Planabgangsdeckung und tatsächlich benötigter Abgangsdeckung 16
Abbildung 6: Entwicklung ausgewählter Kennzahlen aus der Gewinn- und Verlustrechnung der tech2b von 2015 bis 2023 20
Abbildung 7: Budgetierungsprozess der Biz-Up 37
Abbildung 8: Prüfungsprozess der Biz-Up und der Abteilung Wirtschaft und Forschung 38

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS/GLOSSAR

A

Abteilung Wirtschaft (und Forschung); Fachabteilung	Abteilung Wirtschaft und Forschung, (vormals Abteilung Wirtschaft) beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung

B

Bescheinigungsbehörde	Die für ein operationelles Programm zuständige Bescheinigungsbehörde hat insbesondere die Aufgabe, bescheinigte Ausgabenerklärungen und Zahlungsanträge zu erstellen und der Kommission zu übermitteln. Diese Aufgabe wird durch die Abteilung IV/4 des Bundeskanzleramts wahrgenommen. Die genauen Aufgaben sind in Art. 61 der VO (EG) Nr. 1083/2006 aufgelistet.
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BKA	Bundeskanzleramt

D

DL-Vertrag	Dienstleistungsvertrag

E

EFRE (ERDF)	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (European Regional Development Fund)
EU-Kommission	Die Europäische Kommission ist das Exekutivorgan der EU. Sie vertritt die Interessen der Europäischen Union insgesamt, also nicht die Interessen einzelner Länder.

F

Finanzkorrektur, finanzielle Berichtigung (engl. financial correction)	Finanzkorrekturen ("finanzielle Berichtigungen") sollen verhindern, dass der EU-Haushalt durch fehlerhafte oder vorschriftswidrige Ausgaben belastet wird. Bei Ausgaben im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung ist die Wiedereinziehung zu Unrecht geleisteter Zahlungen in erster Linie Aufgabe der Mitgliedstaaten. Finanzkorrekturen können von den Mitgliedstaaten durch Abzug vorschriftswidriger Ausgaben von ihrem Zahlungsantrag, durch Zahlung einer Wiedereinziehungsanordnung der Kommission oder durch Aufhebung der Mittelbindung umgesetzt werden. Der Abzug kann auf zwei Arten erfolgen – durch Herausnahme oder Wiedereinziehung bei den Begünstigten.
FLC	First Level Control

H

HTF-GmbH, HTF	OÖ HightechFonds GmbH; Eigentümer der GmbH sind oö. Regionalbanken. Bei der HTF-GmbH ist zum Ausbau von Unternehmensfinanzierungsinstrumenten von Seiten des Landes OÖ, dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung und den oö. Regionalbanken ein Betrag in der Höhe von insgesamt 9 Mio. Euro dotiert. Das Land Oberösterreich gewährt ein partiarisches Darlehen in Höhe von 3 Mio. Euro, 3 Mio. Euro stammen aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung und weitere 3 Mio. Euro werden von den oö. Regionalbanken zur Verfügung gestellt.

I

INKOBA	Interkommunale Betriebsansiedlung
Interreg-Projekt	Die "europäische territoriale Zusammenarbeit" (kurz: Interreg) ist Teil der Struktur- und Investitionspolitik der Europäischen Union. Es werden damit grenzüberschreitende Kooperationen zwischen Regionen und Städten unterstützt.

K

KMU	Klein- und Mittelunternehmen
Kofinanzierung	Die Finanzierung einer Förderung setzt sich aus nationalen (Land- oder Bundesmittel) und EU Mitteln zusammen.

O

OLAF	Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (engl. European Anti-Fraud Office)
OLAF-Bericht	Follow up Bericht, Aktenzeichen OC/2017/0259/B3
Operationelles Programm	Das vorliegende Programm „Regionale Wettbewerbsfähigkeit Oberösterreich 2007-2013“ umfasst Maßnahmen, die mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) kofinanziert werden und bezieht sich räumlich auf das gesamte Bundesland Oberösterreich.

P

Prüfbehörde	Die für ein operationelles Programm zuständige Prüfbehörde hat insbesondere die Aufgabe, zu gewährleisten, dass das effektive Funktionieren des Verwaltungs- und Kontrollsystems für das operationelle Programm geprüft und eine Prüfstrategie festgelegt wird. Die genauen Aufgaben sind in Art. 62 der VO (EG) Nr. 1083/2006 aufgelistet.

S

SLC	Second Level Control

T

TZ	Technologiezentrum

U

Unregelmäßigkeit (engl. Irregularity)	Eine Unregelmäßigkeit ist eine Handlung, die den EU-Vorschriften zuwiderläuft und potenziell den finanziellen Interessen der EU schadet. Sie kann Folge eines versehentlichen Fehlers sein, der den Begünstigten bei der Beantragung von Mitteln oder der Behörde bei der Entscheidung über die Zahlung unterlaufen ist. Eine bewusst begangene Unregelmäßigkeit ist Betrug.

V

Verantwortliche Förderstelle	Zur Entlastung der Verwaltungsbehörde und zur optimalen Nutzung des in Fachdienststellen verfügbaren Fachwissens werden Teilaufgaben der VB gemäß Art. 60 der VO (EG) Nr. 1083/2006 nicht von dieser selbst wahrgenommen, sondern an eine zwischengeschaltete Stelle übertragen (verantwortliche Förderstelle). Dazu gehören u.a. die Förderungsabwicklung (Antragsprüfung, EFRE-Kofinanzierungsvertrag, Prüfung der tatsächlichen programmkonformen Projektumsetzung und –abrechnung, ggf. Rückforderung zu Unrecht ausbezahlter EFRE-Mittel, Meldung sämtlicher Schritte an das Monitoring).
Verwaltungsbehörde	Die Verwaltungsbehörde ist verantwortlich dafür, dass ein operationelles Programm im Einklang mit dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung verwaltet und durchgeführt wird. Die Aufgaben der Verwaltungsbehörde sind in Art. 60 der VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 aufgelistet.
VZÄ	Vollzeitäquivalente

NEUAUSRICHTUNG DER BIZ-UP

Geprüfte Stelle(n):

Business Upper Austria – OÖ Wirtschaftsagentur GmbH (Konzern)
Abteilung Wirtschaft und Forschung

für Auskünfte stand die OÖ HightechFonds GmbH zur Verfügung

Prüfungszeitraum:

2. Mai 2019 bis 24. September 2019

Rechtliche Grundlage:

Initiativprüfung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z. 1 und 3 des Oö. LRHG 2013, idgF.

Prüfungsgegenstand und -ziel:

Entwicklung der wirtschaftlichen Situation seit der Reorganisation und organisatorische Wirkung der Neuausrichtung der Wirtschaftsagentur

Prüfungsergebnis:

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde den Vertreterinnen und Vertretern der Business Upper Austria – OÖ Wirtschaftsagentur GmbH und der Abteilung Wirtschaft und Forschung sowie einem Vertreter des zuständigen Mitglieds der Oö. Landesregierung in der Schlussbesprechung am 22. Oktober 2019 zur Kenntnis gebracht.

Legende:

Nachstehend werden in der Regel punkteweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

KURZFASSUNG

(1) Leistungen der Biz-Up als Wirtschaftsagentur

Die Business Upper Austria – OÖ Wirtschaftsagentur GmbH (Biz-Up) befindet sich zu 65 Prozent im Eigentum der OÖ Landesholding GmbH, weitere Eigentümer sind die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich, die Wirtschaftskammer OÖ sowie die Vereinigung der Österreichischen Industrie, Landesgruppe OÖ. Die Biz-Up hatte im Jahr 2018 eine Bilanzsumme von rd. 23,8 Mio. Euro und 120 Mitarbeiter. (Berichtspunkt 1)

Als Wirtschaftsagentur erbringt die Biz-Up ihre Kern-Leistungen in vier Aktivitätsfeldern:

- Im Bereich des „Investoren- und Standortmanagements“ beschäftigt sich die Biz-Up mit der Unterstützung von Unternehmensansiedlung, Förderberatung und Fachkräftesuche.
- „Cluster und Netzwerke“ dienen der Unterstützung der Branchenvernetzung von Unternehmen und auch der branchen- und marktübergreifenden Vernetzung.
- Der Bereich „Forschung und Innovationsförderung“ in der Biz-Up berät Unternehmen zu Förderungen sowie Schutzrechten und besonders Start-ups (Neugründungen) hinsichtlich technologischer Themen.
- Im Aktivitätsfeld „Policy & Standortstrategie“ unterstützt die Biz-Up die Entwicklung des Wirtschafts-, Forschungs- und Wissenschafts-Standortes OÖ, und führt Beratungen im Rahmen der Entwicklung neuer Förderinstrumente durch. (Berichtspunkt 6)

Die Biz-Up stellt ihre Expertise auch beim Aufbau neuer Förderprogramme (sowohl national als auch im EU-Förderbereich) zur Verfügung und arbeitet dabei mit dem Land OÖ zusammen. (Berichtspunkt 6)

(2) Konzern-Reorganisation gelungen, adäquate Unternehmenssteuerung

Die Vorgängergesellschaft der Biz-Up, die Technologie und Marketinggesellschaft m.b.H (TMG), zeichnete sich durch eine komplexe und unübersichtliche Konzernstruktur aus. Dies hat der LRH in einer Prüfung im Jahr 2010 kritisiert. Ab 2013 wurde die TMG-Gruppe einer Reorganisation unterzogen. Diese durch Beratungsunternehmen begleitete Reorganisation war erfolgreich. Das Reorganisationsziel der Bereinigung der Beteiligungsstrukturen und Straffung des Konzerns wurde durch die Verschmelzung der einzelnen Gesellschaften zur Biz-Up erreicht. (Berichtspunkte 2 und 3)

Wesentliche Beteiligungen der Biz-Up sind die im Oktober 2017 eingebrachte Upper Austrian Research GmbH (100 prozentige Beteiligung), die Regionalmanagement Oberösterreich GmbH, die Ende 2018 zu 100 Prozent von der Biz-Up übernommen wurde, und die tech2b Inkubator GmbH (tech2b, Beteiligungshöhe 50 Prozent). Auf ihre Vision und Mission setzt die Biz-Up eine strategische Planung auf. Die strategischen Ziele werden auf konkrete Maßnahmen mit jährlichen Umsetzungsterminen im sogenannten Jahreszirkel der Biz-Up heruntergebrochen. Damit ist eine angemessene Steuerung und Kontrolle gegeben, auch die Beteiligungsunternehmen werden von der Biz-Up finanzwirtschaftlich adäquat gesteuert. (Berichtspunkte 2 bis 5 sowie 9 bis 13)

(3) Finanzielle Stabilität gegeben, Maßnahmen erforderlich

Das Aktivitätsportfolio der Biz-Up zeigt ihre gemeinwirtschaftlichen Aktivitäten als Wirtschaftsagentur. Obwohl die Biz-Up in der Rechtsform einer GmbH geführt wird, ist sie nicht nur betriebswirtschaftlichen Zielen verpflichtet. Die Analyse der Jahresabschlüsse bzw. der Entwicklung der wesentlichen Bilanzpositionen (insbesondere des Eigenkapitals) der Biz-Up zeigt, dass finanzielle Stabilität gegeben ist, wenngleich die Eigenkapitalquote im Zeitablauf sinkt. Dies gilt auch für wesentliche Beteiligungen der Biz-Up. Diese Stabilität ist in einem nicht unwesentlichen Ausmaß der Abgangsdeckung des Landes OÖ zu verdanken. (Berichtspunkte 6, 7 und 8)

Die Entwicklung der Leistungsfähigkeit der Biz-Up kann an Hand der Kennzahl „Selbstfinanzierungsgrad“ bestimmter Abteilungen und im Zeitvergleich auch für die Biz-Up insgesamt beurteilt werden. Dieser stieg für die Biz-Up in der langfristigen Entwicklung zwischen 2015 und 2018 von 26 Prozent auf 32 Prozent an. Die Ist- und Planwerte für Projektförderungen der öffentlichen Hand gehen allerdings zurück. Es sind Maßnahmen zu setzen, dass eine Steigerung des Selbstfinanzierungsgrads diese Reduktion der Projektförderung auffangen kann. (Berichtspunkt 7 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG I)

(4) Nicht verbrauchte Abgangsdeckung reduzieren

Um für finanzielles Gleichgewicht und Planungssicherheit der Biz-Up zu sorgen, leistet das Land OÖ jährlich eine Förderung zur Deckung des Abganges (Abgangsdeckung). Diese wird jährlich in vollem Umfang als Finanzierungsbedarf im Haushalt des Landes OÖ schlagend. Die Analyse zeigt, dass die Betriebsabgangsdeckung der Biz-Up im Zeitraum 2016 bis 2022 ansteigt, nur kurzfristig führten Sondereffekte zu einer Reduktion. Die Fördervereinbarung sieht die Möglichkeit vor, dass nicht für Abgangsdeckung benötigte Mittel in bestimmten Fällen in der Gesellschaft verbleiben können. Der Bestand dieser nicht benötigten Mittel in der Biz-Up stieg ebenfalls jährlich an. Ebenso stieg der Unterschied zwischen Planabgangsdeckung und tatsächlich benötigter Abgangsdeckung in den Jahren 2015 bis 2017 Jahr für Jahr an. (Berichtspunkt 8)

Die Abgangsdeckung stellt eine Förderung des Landes OÖ dar, die die Entstehung eines Jahresfehlbetrags und somit eine Minderung des Eigenkapitals verhindern soll. Eine Förderung über das dafür notwendige Maß hinaus ist aber aus Sicht des LRH aus diesem Titel nicht gerechtfertigt, auch weil dies den Landeshaushalt belastet. Das Land OÖ sollte die jährliche Förderungsvereinbarung zur Abgangsdeckung mit der Biz-Up so ändern, dass sich Zahlungen und Bestand aus dem Titel Abgangsdeckung durch geringere Zahlungen an die Biz-Up in den kommenden Jahren weiter verringern. (Berichtspunkt 8 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG II)

(5) Organisatorische Mängel in der Förderabwicklung der tech2b

Die Abwicklung von Förderungen, insbesondere EU-Förderungen, ist ein Kernprozess und ein zentrales wirtschaftliches Standbein der Biz-Up bzw. ihrer wesentlichen Beteiligungsunternehmen. Zu diesen gehört die tech2b. Der LRH setzte sich mit einem Fördervorgang bei der tech2b auseinander, dessen Abwicklung – wie sich im Zuge der Prüfung herausstellte – bereits Gegenstand von Untersuchungen verschiedener Behörden war und ist. Dabei war auch das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), welches Anfang 2017 Ermittlungen aufgenommen hatte, tätig. Ausgangspunkt waren Vorwürfe eines ehemaligen Mitarbeiters der tech2b.

Nationale Ermittlungen, sowohl unternehmensintern als auch auf Verwaltungsebene und von Strafverfolgungsbehörden, führten hinsichtlich strafrechtlich relevanter Vorwürfe zu keinem bestätigenden Ergebnis. Es wurden keine Beträge als nicht zuschussfähig oder als nicht zulässig ausbezahlt erkannt.

In einem abschließenden Bericht kam OLAF hingegen zum Ergebnis, dass Jahresabrechnungen und das Management von EU-kofinanzierten Projekten nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden waren. Insgesamt wurden lt. OLAF (geschätzt) rd. 1,05 Mio. Euro an EU-Mitteln unrechtmäßig verwendet; eine Entscheidung der EU-Kommission auf Basis des OLAF-Berichts steht im Prüfungszeitpunkt noch aus.

Der LRH erkannte Mängel in der Förderabwicklung, vor allem im Bereich der tech2b. So ergaben sich auf Basis der Zeitaufzeichnungen der Mitarbeiter Abgrenzungsfragen. Es fehlte eine inhaltliche Trennung in Fördervereinbarungen und Verträgen, Begriffsvieldeutigkeiten wurden nicht aufgeklärt. Dies führte dazu, dass eine eindeutige Zuordnung von Leistungszeiten in bestimmten Fällen nicht möglich ist. Auch waren Mitarbeiter bei der Finanzierungsberatung sowohl für die Käufer- als auch die Verkäuferseite tätig. (Berichtspunkte 14 bis 23)

Diese organisatorischen Mängel in der Förderabwicklung sollten behoben werden. Die tech2b sollte Verträge, bei denen es zu inhaltlichen Überschneidungen mit Fördervereinbarungen kommen kann, inhaltlich klar voneinander abgrenzen. Die Zeiterfassung der Mitarbeiter der tech2b ist so zu kategorisieren und zu präzisieren, dass unterschiedliche Interpretationen unmöglich sind. Dazu wären die Mitarbeiter auch entsprechend zu schulen. (Berichtspunkte 14 bis 23 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG III)

In Zukunft sollten Fördervereinbarungen des Landes in der Projektförderung präziser formuliert werden. So sollten Regelungen getroffen werden, dass Erlöse, die den geförderten Bereich betreffen, die Projektförderung entlasten. Aus Sicht des LRH sollte zudem vermieden werden, dass jene EU-Mittel, die nach der Entscheidung der Kommission allenfalls zurückgefordert werden, das Land OÖ belasten. Vielmehr sollte die tech2b solche Forderungen möglichst aus Eigenem tragen, da der Förderentfall auf Mängel in ihrem Bereich zurückzuführen wäre. (Berichtspunkte 17 und 20 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG IV und V)

(6) Die Empfehlungen des LRH an die geprüfte(n) Stelle(n) sind unter Berichtspunkt 28 zusammengefasst.

(7) Im Sinne des § 9 Abs. 2 Oö. LRHG empfiehlt der LRH dem Kontrollausschuss betreffend folgende Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge eine einmalige Folgeprüfung zu beschließen:

I. Das Land OÖ sollte darauf hinwirken, dass die Biz-Up Maßnahmen setzt, um die Reduktion der Projektförderungen der öffentlichen Hand durch Steigerung des Selbstfinanzierungsgrades aufzufangen. (Berichtspunkt 7; Umsetzung ab sofort)

II. Das Land OÖ sollte angesichts des Bestands an nicht verbrauchten Abgangsdeckungsmitteln die jährlichen Zahlungen an die Biz-Up in den kommenden Jahren weiter verringern. (Berichtspunkt 8; Umsetzung ab sofort)

III. Das Land OÖ sollte darauf hinwirken, dass die organisatorischen Mängel in der Förderabwicklung der tech2b behoben werden. (Berichtspunkte 14 bis 23; Umsetzung ab sofort)

IV. Das Land OÖ sollte auch in Fördervereinbarungen für Projektförderungen Regelungen hinsichtlich der Auswirkung von Erlösen, die den geförderten Bereich betreffen, vorsehen. (Berichtspunkt 20; Umsetzung mittelfristig)

V. Das Land OÖ sollte darauf achten, dass jene EU-Mittel, die nach der Entscheidung der EU-Kommission in den Projekten der tech2b nicht mehr verrechnet werden können, den Landeshaushalt möglichst nicht belasten. (Berichtspunkt 17; Umsetzung mittelfristig)

AUFBAU DER BUSINESS UPPER AUSTRIA

1.2. Die Business Upper Austria – OÖ Wirtschaftsagentur GmbH (Biz-Up) befindet sich im Besitz von vier Gesellschaftern: Der OÖ Landesholding GmbH (LAHO) mit einem Anteil von 65 Prozent, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich und der Wirtschaftskammer OÖ mit jeweils 15 Prozent sowie der Vereinigung der Österreichischen Industrie, Landesgruppe OÖ, mit 5 Prozent. Der Aufsichtsrat setzt sich aus Vertretern aller Gesellschafter zusammen. Die Biz-Up verfügte im Jahr 2018 über eine Bilanzsumme von rd. 23,8 Mio. Euro und 120 Mitarbeiter.

Reorganisation der TMG in die Business Upper Austria

2.1. Die Vorgängergesellschaft der Biz-Up, die Technologie und Marketinggesellschaft m.b.H (TMG), wurde bereits im Jahr 2010 einer Initiativprüfung durch den LRH unterzogen.[1] Dabei stellte er fest, dass die TMG-Gruppe über 33 Beteiligungen in insgesamt vier Hierarchieebenen verfügte. Die Größe der Unternehmen schwankte dabei zwischen einem und 71 Beschäftigten. Er sprach sechs Empfehlungen im Rahmen dieser Prüfung aus, die vom Kontrollausschuss des Oö. Landtags beschlossen wurden. Seitens des LRH wurde die Konzernstruktur als komplex und unübersichtlich beschrieben und eine Reorganisation empfohlen. Im Zuge einer Folgeprüfung im Jahr 2011 stellte er fest, dass Maßnahmen zur Umsetzung in allen Bereichen gesetzt worden waren, eine vollständige Umsetzung konnte zum damaligen Zeitpunkt bei keiner Empfehlung festgestellt werden.[2]

Ab 2013 unterzog das Land OÖ die TMG-Gruppe einer Reorganisation. Diese wurde durch drei Beratungsunternehmen begleitet. Im Zuge dieses Prozesses wurden die CATT Innovation Management GmbH, die OÖ. Wirtschaftspark GmbH und die Clusterland OÖ GmbH mit der TMG verschmolzen und mit Beschluss vom 28.1.2015 in einer ao. Generalversammlung in die Biz-Up umfirmiert. Mit Oktober 2017 brachte die LAHO die Upper Austrian Research GmbH (UAR) in die Biz-Up ein. Die letzte Veränderung im Beteiligungsbereich erfolgte am 11.12.2018 mit der Beteiligung an der Regionalmanagement OÖ GmbH (RMOÖ) zu 100 Prozent.

Die Ziele dieser Reorganisation waren u.a. die Marktorientierung der damaligen TMG-Gruppe zu verbessern, die Konzernstruktur zu straffen und eine Fokussierung auf die Bereiche Forschung, Entwicklung und Innovation zu erreichen. Zusätzlich zu diesen Zielen sparte die Biz-Up in den Geschäftsjahren 2015 und 2016 zwei Millionen Euro ein, was mit einer Reduktion der Mitarbeiteranzahl einherging.

[1] https://www.lrh-ooe.at/Mediendateien/Berichte2010/IP_TMG_Firmengruppe_Bericht.pdf

[2] https://www.lrh-ooe.at/Mediendateien/Berichte2011/FP_TMG_Bericht.pdf

Die Biz-Up ist, wie in Abbildung 1 ersichtlich, an 14 Unternehmen direkt beteiligt. Diese Unternehmen verfügen in einigen Fällen ihrerseits wiederum über Beteiligungen.

Abbildung 1: Beteiligungen Biz-Up

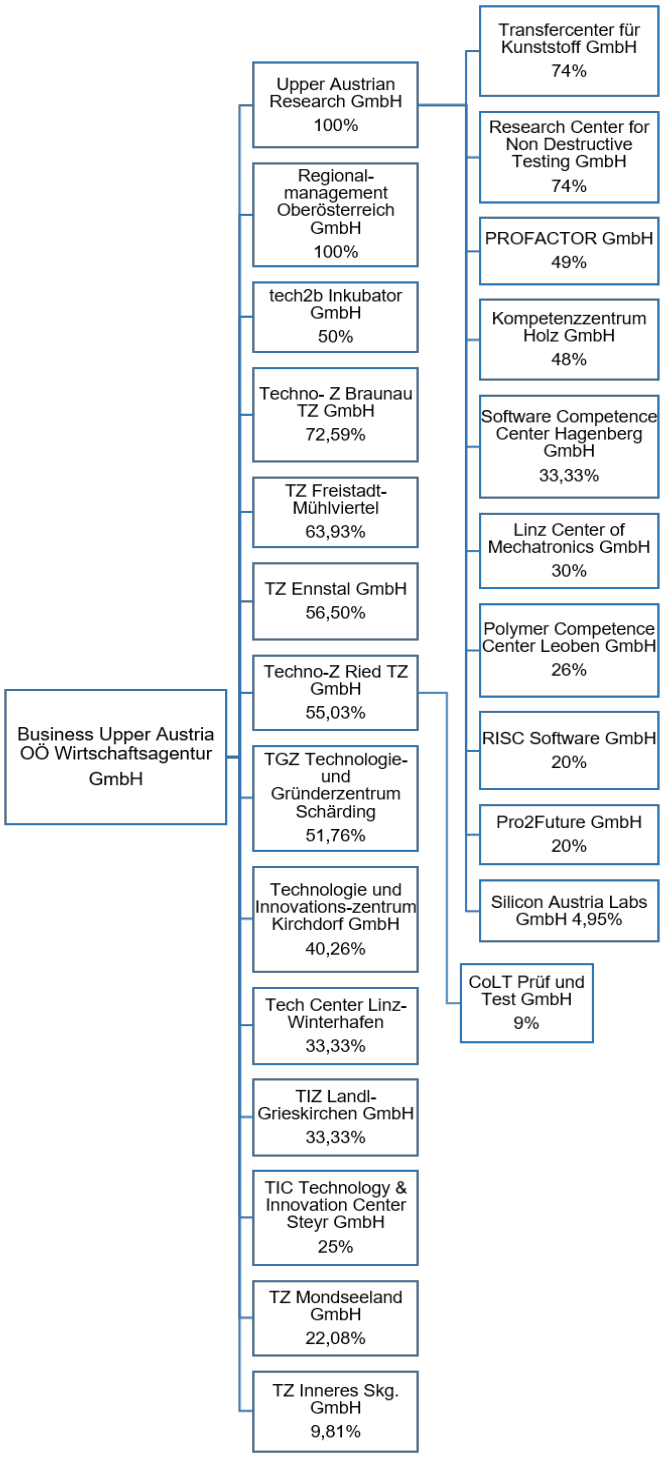

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis des Firmenbuches

2.2. Die Empfehlung des LRH zur Reorganisation wurde umgesetzt, es erfolgten umfassende Reorganisationsmaßnahmen. Das Reorganisationsziel der Bereinigung der Beteiligungsstrukturen und Straffung des Konzerns wurde durch die Verschmelzung der einzelnen Gesellschaften zur Biz-Up erreicht.

3.1. Verwaltung und Steuerung der Beteiligungsunternehmen der Biz-Up und eine einheitliche Vorgehensweise für grundlegende Bereiche der einzelnen Unternehmen sind in einem Beteiligungshandbuch festgelegt. Dieses steht den betreffenden Konzern-Mitarbeitern zur Verfügung und bildet einen Leitfaden für die Zusammenarbeit und für das Beteiligungsmanagement. Die Steuerung der einzelnen Tochterunternehmen erfolgt in unterschiedlicher Intensität und über verschiedene Organe, je nach Beteiligungsverhältnissen. Dies reicht von Steuerungseingriffen über die Aufsichtsräte im Bereich der Technologiezentren bis zu einer Steuerung über die Generalversammlung. Die Biz-Up erhält quartalsmäßige Finanzberichte, anhand derer die finanzwirtschaftliche Steuerung der Beteiligungsunternehmen gewährleistet wird.

3.2. Aus Sicht des LRH sind das vorliegende umfassende Beteiligungshandbuch und die damit verbundenen Steuerungsmaßnahmen adäquate Instrumente, um die Beteiligungen der Biz-Up zu verwalten.

4.1. Je nach Beteiligungshöhe der Biz-Up an den einzelnen Unternehmen ist die Intensität der Zusammenarbeit im Konzern unterschiedlich. Im Bereich der IT bzw. der Shared Services werden Synergien nach Aussage der Biz-Up am intensivsten genutzt. Viele andere Verwaltungsbereiche und Tätigkeiten werden dezentral in den Organisationen vorgehalten. Hinsichtlich der Synergien mit der RMOÖ ist festzustellen, dass deren volle Eingliederung Anfang 2019 begonnen wurde.

4.2. Aus Sicht des LRH sollten die bestehenden Bemühungen, Synergien zwischen den Unternehmen zu heben, weiter vorangetrieben werden. Die unternehmensübergreifende Standardisierung von Diensten (z.B. im Bereich Personalbewirtschaftung) sollte weiter ausgebaut werden. Für die RMOÖ müssen die Strukturen zur Hebung von Synergien noch geschaffen werden.

Strategie der Biz-Up

5.1. Die Vision und Mission des Landes OÖ im Bereich der Wirtschaft bilden den Ausgangspunkt der planerischen Überlegungen der Biz-Up. Die Vision und Mission der Biz-Up bestehen aus folgenden Punkten:

- die Biz-Up bietet ganzheitliche Lösungen in wesentlichen Innovations- und Zukunftsfragen
- die Mitarbeiter nutzen ihren Handlungsspielraum, um als Experten den Standort Oberösterreich mitzugestalten

- die Biz-Up steigert die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes durch
  (1) die Schaffung von Arbeitsplätzen und Wertschöpfung
  (2) die Förderung von Innovation und Investitionsvorhaben
  (3) die Schaffung eines Netzwerkes zwischen Unternehmern, Gründern und Forschern sowie
  (4) die Unterstützung von unternehmensübergreifender Zusammenarbeit

Die Biz-Up verfügt über eine strategische Planung, die auf den siebenjährigen Förderungszyklus der EU abgestimmt ist. Auf eine strategische Analyse folgt eine Positionierung anhand einer Strategielandkarte. Von dieser leiten sich die Unternehmens-, Abteilungs- und Mitarbeiterziele ab. In den strategischen Bemühungen kommen sowohl Bottom-up- als auch Top-down-Prozesse zum Tragen. Anpassungen des Programms bzw. die Definition von Zielen auf Basis des strategischen Programms erfolgen jährlich.

Die strategischen Ziele werden auf Maßnahmen der Steuerung und Kontrolle mit jährlichem Fixtermin im sogenannten Jahreszirkel der Biz-Up heruntergebrochen. Für den Bereich der Mitarbeiterführung definieren die Führungskräfte zusätzlich zu den allgemeinen strategischen Maßnahmen gemeinsam Spielregeln, die einen Rahmen für gewünschtes Führungsverhalten der Führungskräfte in der Biz-Up vorgeben.

5.2. Aus Sicht des LRH ist das strategische Programm der Biz-Up nachvollziehbar und plausibel. Durch die konsequente jährliche Ableitung von Unternehmens-, Abteilungs- und Mitarbeiterzielen und deren Abbildung in einem stringenten jährlichen Umsetzungsplan, dem Jahreszirkel, ist aus Sicht des LRH eine angemessene strategische Steuerung der Biz-Up gegeben. Die Maßnahmen zur Herstellung eines allgemeinen Führungsverständnisses beurteilt der LRH als sinnvolle Gestaltungsmöglichkeit des Umgangs mit Mitarbeitern.

Leistungsspektrum und Aktivitätsportfolio

6.1. In der Biz-Up erbringt der Bereich der sogenannten „internen Dienste“ Leistungen für den Kernunternehmensbereich. Innerhalb der internen Dienste stellt die Abteilung Management Services kaufmännische und IT- Dienstleistungen für die Abteilungen und Tochtergesellschaften bereit und übernimmt das Beteiligungsmanagement der Biz-Up. Weiters umfasst der Bereich die Abteilung Organisationsentwicklung sowie Unternehmenskommunikation.

In ihrem Kernunternehmensbereich verfügt die Biz-Up über vier Aktivitätsfelder[3], die in Abteilungen gegliedert sind. Diese beschäftigen sich mit

[3] Investoren- und Standortmanagement, Cluster und Netzwerke, Forschung und Innovationsförderung, Policy & Standortstrategie

rd. 2.000 Unternehmensanfragen[4] pro Jahr. Die Biz-Up arbeitet mit dem Land OÖ zusammen und stellt ihre Expertise beim Aufbau neuer Förderprogramme (sowohl national als auch im EU-Förderbereich) zur Verfügung.

Das Investoren- und Standortmanagement beschäftigt sich vorwiegend mit den folgenden Themenbereichen:

- „Unternehmensansiedlung", hier ist die Biz-Up vorwiegend beratend in den Themenbereichen Behördenwege, Genehmigungen sowie Förderberatung tätig.
- „Standortanalyse und Gewerbeimmobilien", in diesem Bereich stellt die Biz-Up Analysen für die richtige Standortwahl zur Verfügung. Sie begleitet den Aufbau von INKOBAs und Wirtschaftsparks und baut das Industrie-Brachenmanagement[5] in OÖ auf.
- Das „Fachkräfteservice" unterstützt Unternehmen bei der Suche von Fachkräften und fördert die Qualifizierung von Arbeitskräften.
- Die „Förderung und Investition in der Hotellerie" bietet Beratungsprozesse im Bereich von Standortsuche und Förderberatung an.

Die Abteilung Cluster und Netzwerke arbeitet vorwiegend an der Vernetzung innerhalb einer Branche aber auch an einer branchen- und marktübergreifenden Vernetzung. Sie verfolgt u.a. die Ziele, Kooperationspartner zu finden, neue Märkte zu erschließen sowie Technologie- und Impulszentren zu schaffen. Die Cluster und Netzwerke finanzieren sich über Mitgliedsbeiträge und Leistungsverrechnung (rd. 70 Prozent) der rd. 2.200 Partnerunternehmen, die restlichen rd. 30 Prozent werden über die Abgangsdeckung des Landes OÖ finanziert. Der Clusterbereich umfasst derzeit neun Cluster; der Softwarepark Hagenberg bildet den Bereich der Netzwerke der Biz-Up ab.

Die Abteilung Forschung und Innovationsförderung ist vorwiegend im Bereich der Förder-, Schutzrecht- und Technologie-Start-up-beratung tätig. Die Förderberatung umfasst sowohl nationale Förderberatung als auch die Beratung zu EU-Förderungen.

Die Abteilung Policy & Standortstrategie betätigt sich im Bereich der Entwicklung des Wirtschafts-, Forschungs- und Wissenschaftsstandorts in OÖ und führt Beratungen im Rahmen der Entwicklung neuer Förderinstrumente, themen- und länderübergreifende standortrelevante strategische Projekte durch. Die Abteilung ist für den Betrieb der Geschäftsstelle „Rat für Forschung und Technologie für OÖ" zuständig.

[4] Anfragen von Partnerunternehmen der Biz-Up, Unternehmen die in Clustern der Biz-Up betreut werden, Unternehmen, die Förderberatung benötigen, Unternehmen auf Standortsuche, Unternehmen mit Fachkräftebedarf, Unternehmen die technologische oder organisatorische Vernetzung suchen, Investoren etc.

[5] Die Biz-Up erstellt eine „Landkarte" bzw. Datenbank der in OÖ vorhandenen und für verschiedene Zwecke nutzbaren Brachflächen. Sie stellt diese Informationen dem Land OÖ, Gemeinden und für die Standortsuche von Unternehmen zur Verfügung.

6.2. Der LRH empfiehlt, insbesondere das Thema des Brachenmanagements in der Abteilung Investoren- & Standortmanagement konsequent weiter zu verfolgen. Einerseits können dadurch leerstehende Flächen einer neuen Nutzung zugeführt werden und andererseits weitere Verbauung und Versiegelung von unbebauten Flächen verhindert bzw. verringert werden.

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG DER BIZ-UP UND IHRER WESENTLICHEN BETEILIGUNGSUNTERNEHMEN

Wirtschaftliche Entwicklung der Biz-Up

7.1. Die Analyse ausgewählter Bilanzpositionen der Biz-Up von 2015 bis 2018 zeigt ein im Zeitverlauf weitgehend stabiles Bilanzbild. So blieb die Höhe des Anlagevermögens nahezu unverändert. Aufgrund der Abgangsdeckung durch das Land OÖ lag das Eigenkapital in den Jahren von 2015 bis 2018 auf gleichbleibendem Niveau, wenngleich die Eigenkapitalquote aufgrund der steigenden Betriebsleistung sinkt.[6] Veränderungen im Bereich der Forderungen und Verbindlichkeiten können durch Abgrenzungen aufgrund langfristiger Projekte erklärt werden.

Nachstehende Grafik zeigt anhand ausgewählter Jahresabschlusspositionen die Entwicklung der Ertragslage der Biz-Up von 2015 bis 2018. Darüber hinaus wird anhand der Mittelfristigen Finanzplanung die Planung bis 2022 dargestellt.

[6] Durch die Abgangsdeckung wird der jährlich festzustellende Überhang der Aufwendungen über die Erträge (ohne Betriebsabgangsdeckung) aus dem operativen Bereich (negatives Betriebsergebnis) aufgefangen.

Abbildung 2: Entwicklung ausgewählter Jahresabschlusspositionen und Planwerte der Biz-Up von 2015 bis 2022

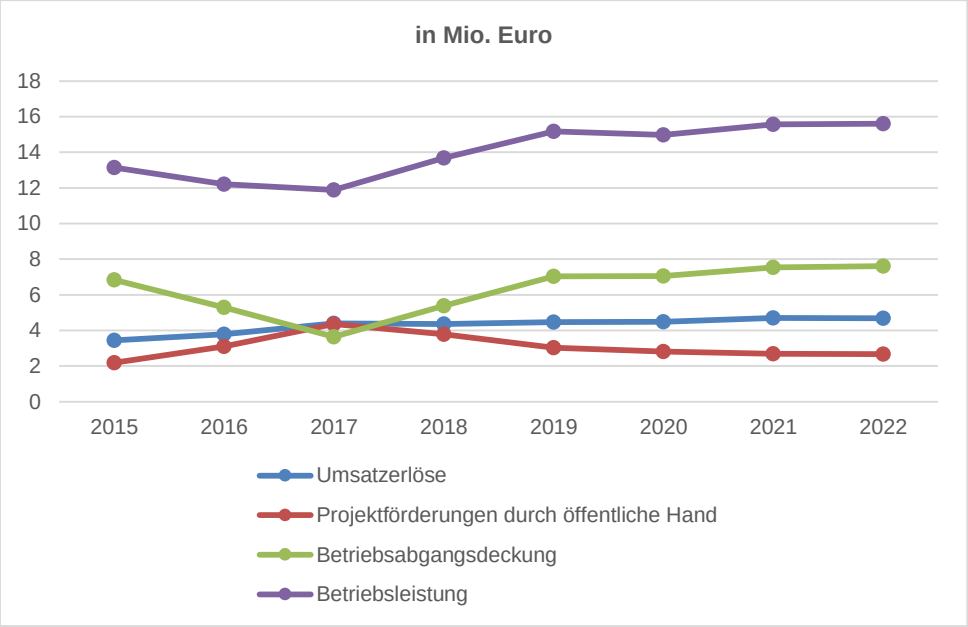

Quelle: LRH-eigene Darstellung basierend auf Jahresabschluss- und Budgetdaten der Biz-Up

Im Zeitverlauf ist erkennbar, dass die Betriebsleistung[7] nach einem leichten Rückgang in den Jahren 2016 und 2017 im Jahr 2018 angestiegen ist und bis 2022 (geplant) kontinuierlich weiter ansteigen wird. Die Umsatzerlöse steigen von rd. 3,4 Mio. Euro im Jahr 2015 auf rd. 4,7 Mio. Euro im Jahr 2022. Im Gegensatz dazu werden die Fördermittel für Projekte in den nächsten Jahren sinken. Diese Projektfördermittel setzen sich in der mittelfristigen Finanzplanung aus jeweils rd. 50 Prozent Landes- sowie EU-Fördermitteln zusammen. Die Betriebsabgangsdeckung korreliert mit der Betriebsleistung und wird sich bis 2022 (geplant) leicht erhöhen.[8]

Der Selbstfinanzierungsgrad in bestimmten Abteilungen – v.a. im Bereich der Cluster und Forschungs- und Innovationsberatung – der Biz-Up stellt sowohl für das Unternehmen als auch für die zuständige Fachabteilung des Landes OÖ eine wichtige Leistungskennzahl dar.

7 Die Betriebsleistung ist ein Maßstab für die Gesamtleistung eines Unternehmens im Geschäftsjahr.

8 Die niedrigere Betriebsabgangsdeckung im Jahr 2017 wird durch die Übernahme des Lebensmittelclusters von der WKOÖ durch die Biz-Up erklärt, der zu diesem Zeitpunkt mittels Projektförderungen finanziert war. Im Jahr 2018 fand durch die Integration der Abteilung Policy & Standortstrategie eine Verschiebung von Landesmitteln in der Höhe von rd. 400.000 Euro von der UAR zur Biz-up statt. Durch diese Übernahme von zusätzlichen Leistungen kam es zu einer Verschiebung der Finanzierungsströme des Landes. Dies führte zu einer Minderung der Betriebsabgangsdeckung seitens des Landes OÖ in diesem Geschäftsjahr der Übernahme. Eine weitere Erklärung ist der gegenüber den Vergleichsjahren höhere Selbstfinanzierungsgrad der Biz-Up im Jahr 2017.

Abbildung 3: Entwicklung des Selbstfinanzierungsgrades der Biz-Up von 2015 bis 2022

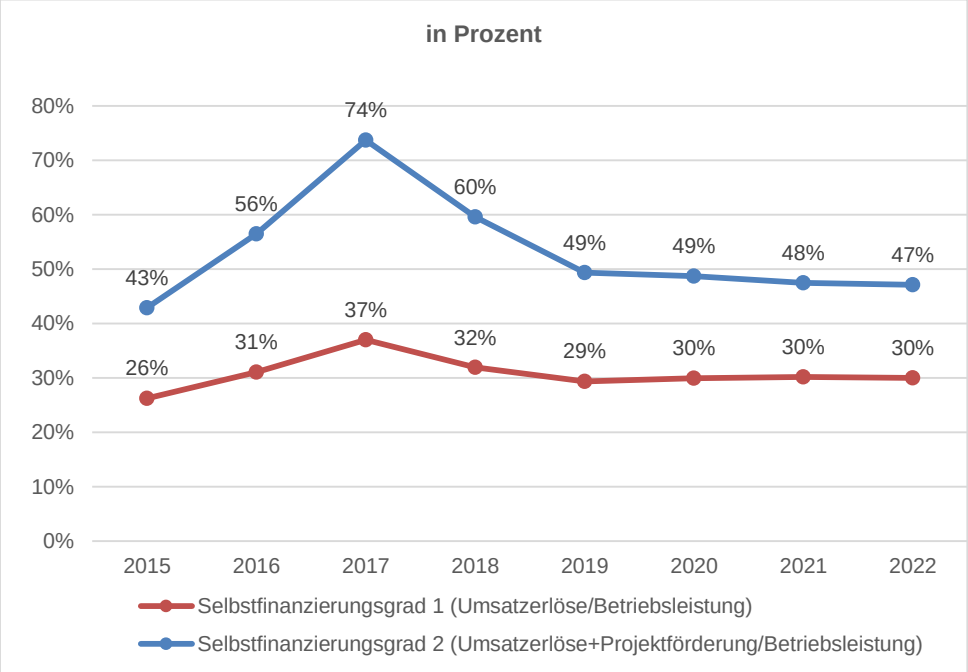

Quelle: LRH-eigene Darstellung basierend auf Jahresabschluss- und Budgetdaten der Biz-Up

Wie in der Grafik ersichtlich sinkt der Selbstfinanzierungsgrad seit 2017 kontinuierlich ab. In der der langfristigen Entwicklung zwischen 2015 und 2018 stieg der Selbstfinanzierungsgrad 1 jedoch von 26 Prozent auf 32 Prozent an. Bezieht man Planwerte mit ein, ist immer noch eine Steigerung von 4 Prozent zwischen 2015 und 2022 erkennbar. Ein Vergleich der Abbildungen 2 und 3 zeigt, dass sich der Selbstfinanzierungsgrad umgekehrt zur Höhe der Abgangsdeckung verhält, und dass der höchste jährliche Selbstfinanzierungsgrad mit dem Höhepunkt der Projektförderung der öffentlichen Hand im Jahr 2017 zusammenfällt.[9]

7.2. Die wirtschaftliche Situation der Biz-Up ist, wie die Entwicklung der wesentlichen Bilanzpositionen (insbesondere des Eigenkapitals) und die Analyse der Ertragssituation der vergangenen Jahre zeigt, stabil. Diese Stabilität ist in einem nicht unwesentlichen Ausmaß der Abgangsdeckung des Landes OÖ zu verdanken.

Im Vergleich zur Situation der TMG vor der Reorganisation ist festzustellen, dass sich die aktuellen wirtschaftlichen Aktivitäten der Biz-Up mit Hilfe der Abgangsdeckung finanzieren lassen und weder bei Ist- noch Plan-Werten eine Finanzierungslücke oder Liquiditätslücke besteht. Als Standort und Wirtschaftsagentur des Landes ist ein kostendeckender Betrieb auch aufgrund des Aufgabenspektrums nicht zu erwarten.[10]

[9] vgl. dazu Fußnote 8

[10] Das Aktivitätsportfolio der Biz-Up zeigt ihre gemeinwirtschaftlichen Aktivitäten als Wirtschaftsagentur. Obwohl die Biz-Up in der Rechtsform einer GmbH geführt wird, ist sie nicht nur betriebswirtschaftlichen Zielen verpflichtet.

Allerdings merkt der LRH an, dass die Analyse des Zeitraums 2016 bis 2022 eine steigende jährliche Betriebsabgangsdeckung zeigt (im Zeitraum 2015 bis 2018 war unter Berücksichtigung von Sondereffekten eine Reduktion feststellbar). Die Abgangsdeckung wird als Finanzierungsbedarf jährlich in vollem Umfang im Haushalt des Landes OÖ schlagend. Der LRH weist darauf hin, dass das Land OÖ auch zukünftig die Biz-Up finanziell unterstützen muss, sofern das derzeitige Leistungsspektrum erhalten werden soll. Um diese finanzielle Belastung in Form einer Betriebsabgangsdeckung möglichst gering zu halten, sollte ein möglichst hoher Selbstfinanzierungsgrad das Ziel der Biz-Up und des Landes OÖ sein. Aus Sicht des LRH sollte die Biz-Up versuchen, diesen vor allem erlösseitig zu erreichen, insbesondere sind Maßnahmen[11] zu setzen, dass eine Steigerung des Selbstfinanzierungsgrads die Reduktion der Projektförderung der öffentlichen Hand auffangen kann.

7.3. *Die Biz-Up gab folgende Stellungnahme ab:*

Die Business Upper Austria – oö. Wirtschaftsagentur GmbH ist, was die Selbstfinanzierung angeht bereits heute europaweit Benchmark. Im Quervergleich mit anderen Agenturen gibt es keine uns Bekannten, vergleichbaren Agenturen, welche angesichts des volkswirtschaftlichen Aufgabenspektrums derart hohe Selbstfinanzierungsquoten erreichen. Darüber hinaus sind den Möglichkeiten der Selbstfinanzierung und insbesondere eines weiteren Wachsens in diesem Bereich sehr enge gesetzgeberische Grenzen gezogen (bspw. Beihilfenrecht, Gewerberecht). Eine wesentliche Steigerung der Selbstfinanzierungsquote der Business Upper Austria, um damit die Reduktion der Förderungen der öffentlichen Hand auszugleichen wie vom Rechnungshof empfohlen, ist daher unseres Erachtens nicht zu erzielen.

7.4. Im Hinblick auf die Verpflichtungen des Landes OÖ zur Betriebsabgangsdeckung sollte die Biz-Up dennoch alle Möglichkeiten ausschöpfen, die Reduktion der Förderungen auszugleichen.

Abgangsdeckung der Biz-Up

8.1. Um das Leistungsspektrum langfristig sicherstellen zu können wird der Biz-Up seitens des Landes OÖ eine Förderung zur Deckung des jährlichen Abganges (Abgangsdeckung) gewährt. Basis dafür ist eine Fördervereinbarung, die jährlich, versehen mit einem maximalen Förderbetrag, durch die Oö. Landesregierung beschlossen wird. Sie sieht die Möglichkeit vor, dass nicht zur Abgangsdeckung benötigte Mittel in bestimmten Fällen in der Gesellschaft verbleiben können: „Sollte die Betriebsabgangsdeckung höher als der tatsächliche Betriebsabgang des Geschäftsjahres sein, ist der übersteigende Betrag nicht zurückzahlbar, sondern auf das nächste Geschäftsjahr zu übertragen, sofern dieser Vortrag nicht mehr als zehn Prozent der für das nächste Geschäftsjahr genehmigten Abgangsdeckung beträgt. Falls der übersteigende Betrag mehr als zehn Prozent der für das nächste Geschäftsjahr genehmigten Abgangsdeckung beträgt, ist der die

[11] z.B. im Bereich der Beiträge von Unternehmen

zehn Prozent-Schwelle übersteigende Betrag zurückzuzahlen."[12] Die Abteilung Wirtschaft und Forschung legte fest, dass die nicht verbrauchte Betriebsabgangsdeckung in der Passiven Rechnungsabgrenzung (PRA) im Jahresabschluss der Biz-Up darzustellen ist. Die PRA hat sich seit 2015 wie folgt entwickelt:

Abbildung 4: Die Entwicklung der Passiven Rechnungsabgrenzung (PRA) von 2015 bis 2018

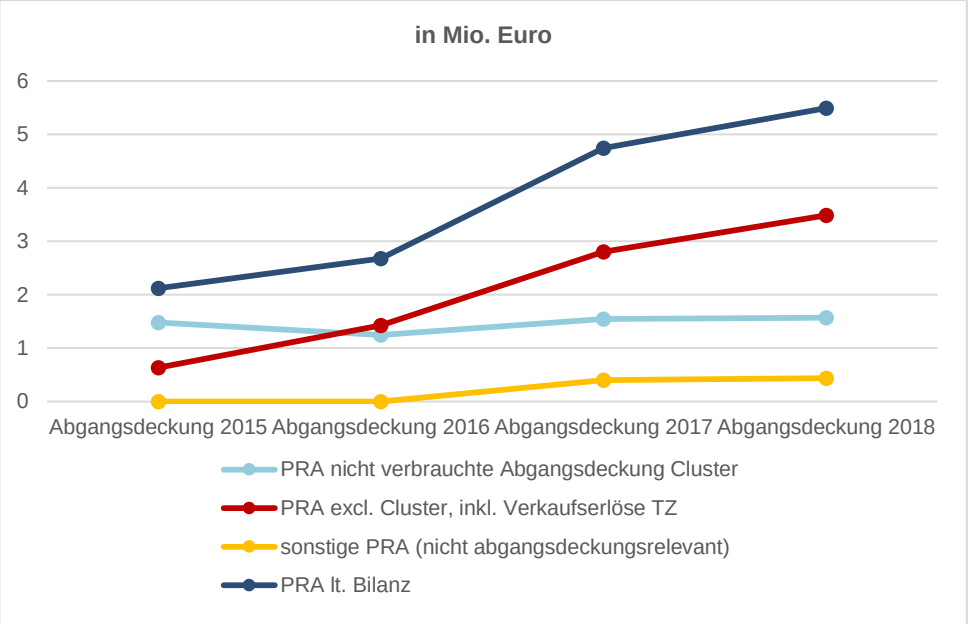

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis des Jahresabschlusses der Biz-Up sowie Prüfberichte und Stellungnahmen seitens der Abteilung Wirtschaft und Forschung

Wie in Abbildung 4 ersichtlich ist die Bilanzposition PRA von rd. 2,1 Mio. Euro im Jahr 2015 auf rd. 5,5 Mio. Euro im Jahr 2018 angewachsen, davon betreffen rd. 5,1 Mio. Euro die nicht verbrauchte Abgangsdeckung. Von diesen 5,1 Mio. Euro haben rd. drei Mio. Euro ihren Entstehungsgrund im Zeitraum von 2015 bis 2018.

Rund 1,7 Mio. Euro der zum 31.12.2018 ausgewiesenen PRA in Höhe von rd. 5,5 Mio. Euro (siehe Abbildung 4 – PRA lt. Bilanz) bzw. der PRA, die den Nicht-Cluster Bereich betrifft (siehe Abbildung 4 – PRA excl. Cluster, inkl. Verkaufserlöse TZ) betreffen Mittel, die aus dem Verkaufserlös des Technologiezentrums Perg stammen. Der Übertrag der aus dem Verkaufsvorgang resultierenden nicht verbrauchten Abgangsdeckung im Jahr 2017 wurde vom damals zuständigen Mitglied der Oö. Landesregierung genehmigt.[13]

[12] siehe Fördervereinbarung Land OÖ Wi-2018-515650/19-E

[13] In der Fördervereinbarung ist nicht festgehalten, ob Erträge bzw. korrespondierende Cash Flows, die nicht dem operativen Bereich zuzuordnen sind, in die Berechnung der Basis für die Abgangsdeckung einzurechnen sind. Betriebswirtschaftlich und in der Rechnungslegung werden diese Beträge (wie z.B.

Die Abwicklung der Fördervereinbarung zwischen der Biz-Up und dem Land OÖ erfolgt so, dass die Abgangsdeckung und die nicht verbrauchte Abgangsdeckung verschiedenen Unternehmensbereichen zugeordnet werden. Ein Teil betrifft den Bereich der Cluster[14], in diesem Bereich ist die Höhe der nicht verbrauchten Abgangsdeckung seit 2015 nahezu stabil.

Die Analyse der Erhöhung der Beträge der „nicht verbrauchten Abgangsdeckung" in der PRA, die die restlichen Unternehmensbereiche betrifft, führt zu folgenden Feststellungen:

- Die in der Fördervereinbarung beschriebene Vortragsmöglichkeit von zehn Prozent der nicht verbrauchten Abgangsdeckung auf das Folgejahr bezieht sich auf die Planabgangsdeckung der jeweils nächstjährigen Fördervereinbarung. Abbildung 5 zeigt, dass der Unterschied zwischen Planabgangsdeckung und tatsächlich benötigter Abgangsdeckung in den Jahren 2015 bis 2017 Jahr für Jahr angewachsen ist. Die Höhe der Planabgangsdeckung wird durch den Budgetierungsprozess in der Biz-Up wesentlich beeinflusst. Damit kann die Biz-Up die Höhe der Vortragsmöglichkeit durch einen höheren budgetierten Soll-Abgang beeinflussen.
- Die Höhe des Vortrages stieg von rd. 3,5 Prozent der Planabgangsdeckung im Jahr 2015 auf rd. 36 Prozent im Jahr 2017. Die Verwendung der Mittel aus der PRA „nicht verbrauchte Abgangsdeckung" in den jeweiligen Folgejahren ist an die Zustimmung der Abteilung Wirtschaft und Forschung gebunden.

Einmal-Erlöse aus Verkäufen von Betriebsvermögen) in die Berechnung eines Betriebsabgangs einbezogen. Insofern führte die Genehmigung des damals zuständigen Mitglieds der Oö. Landesregierung zu einer Mehrbelastung des Landeshaushalts über den Betriebsabgang der Biz-Up hinaus.

[14] Automobil Cluster, Cleantech-Cluster, Kunststoff Cluster, Möbel-Holzbau Cluster, Medizintechnikcluster, Mechatronik Cluster, IT-Cluster, Lebensmittelcluster etc.

Abbildung 5: Vergleich zwischen Planabgangsdeckung und tatsächlich benötigter Abgangsdeckung

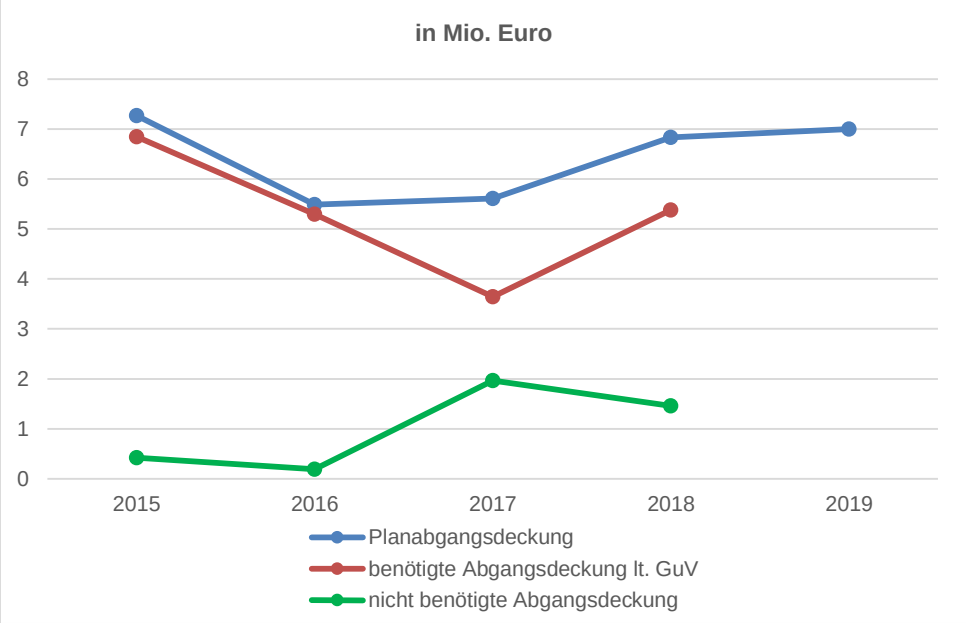

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Prüfberichte der Abteilung Wirtschaft und Forschung und Daten aus dem Jahresabschluss der Biz-Up

8.2. Die Abgangsdeckung stellt eine Förderung des Landes OÖ dar, die die Entstehung eines Jahresfehlbetrags und somit eine Minderung des Eigenkapitals verhindern soll. Eine Förderung über das dafür notwendige Maß hinaus ist aus Sicht des LRH aus diesem Titel nicht gerechtfertigt.

Seit 2016 ist ein erheblicher Unterschied zwischen geplantem und tatsächlichem Abgang festzustellen. Ein möglichst hoher Planabgang ermöglicht daher die Übertragung eines höheren Betrages im Rahmen der PRA in das Folgejahr. Dies stellt nach Ansicht des LRH einen negativen Anreiz für wirtschaftliches Verhalten der Geschäftsführung der Biz-Up dar.

In Jahresabschlüssen von Unternehmen findet sich gewöhnlich keine Jahresabschlussposition „noch nicht verbrauchte Abgangsdeckung“, weil die Mittel zur Abgangsdeckung zeitnah zu verwenden sind. Es ist daher zukünftig danach zu trachten, den Unterschied zwischen Soll- und Ist-Abgang möglichst gering zu halten. Darüber hinaus ist die Förderhöhe so zu wählen, dass jedenfalls eine Kumulierung von nicht benötigter Abgangsdeckung über Jahre hinweg verhindert wird. Die Höhe der in der PRA verbuchten nicht verbrauchten Abgangsdeckung betrug im Jahr 2018 bereits rd. 94 Prozent (2017 sogar rd. 119 Prozent) der tatsächlich benötigten jährlichen Abgangsdeckung. Der LRH empfiehlt deshalb die Fördervereinbarung für die Abgangsdeckung so anzupassen, dass keine Kumulierung über einen längeren Zeitraum erfolgt.

Aus Sicht des LRH ist zudem eine jährliche Kumulation der nicht verbrauchten Abgangsdeckung durch die Fördervereinbarungen bereits jetzt nicht gedeckt. Diese werden jährlich neu beschlossen. Die jeweilige Höhe der bereits angesammelten Mittel im Bilanzposten der nicht verbrauchten

Abgangsdeckung ist in der Fördervereinbarung nicht ersichtlich, müsste aber dort berücksichtigt werden.

Der LRH empfiehlt, Zahlungen und Bestand aus dem Titel Abgangsdeckung in den kommenden Jahren weiter zu verringern. Die bestehende nicht verbrauchte Abgangsdeckung wäre in den kommenden Jahren in dem Maß rückzuführen, in dem die Biz-Up der Abteilung Wirtschaft und Forschung im Zeitpunkt des Bestehens der Position nicht nachweisen kann, für welche konkreten Projekte oder Aufwendungen bzw. entfallende Einnahmen der Zukunft diese Mittel herangezogen werden sollen.

Für den Fall, dass die Biz-Up generell Zwischenfinanzierungen benötigt, wären andere Maßnahmen des Landes OÖ als eine Förderung aus dem Titel Abgangsdeckung vorzusehen. Mittel, die den finanziellen und wirtschaftlichen Spielraum der Gesellschaft erhöhen, sollten als solche möglichst offen und transparent dargestellt werden.[15]

Die empfohlenen Maßnahmen wären auch im Interesse der Abteilung Wirtschaft und Forschung als Bewirtschafter der Fördermittel, weil sie in ihrer Steuerungsfunktion gestärkt würde.

Regionalmanagement Oberösterreich GmbH

9.1. Die RMOÖ beschäftigt sich vorwiegend mit der Förderung der Regionalentwicklung[16]. Sie vernetzt Gemeinden, regionale Akteure sowie politisch-administrative Einheiten. Sie fördert u.a. Initiativen im Bereich der Landwirtschaft, des Arbeitsmarktes, der Wirtschafts- und Tourismusstrukturen sowie der Wissenschaft und Forschung. Sie setzt dabei Programme und Strategien von Land, Bund und EU – auch auf grenzüberschreitender Ebene – um. Zu diesem Zweck bedient sie sich dezentraler Geschäftsstellen in den Regionen Mühlviertel, Innviertel-Hausruck, Vöcklabruck-Gmunden, Wels-Eferding, Steyr-Kirchdorf und Linz/Linz-Land. Die RMOÖ wurde Ende 2018 zu 100 Prozent von der Biz-Up übernommen.

10.1. Die Analyse der Bilanz sowie der Gewinn und Verlustrechnung zum 31.12.2017 zeigt eine weitgehend stabile Finanzsituation. Die RMOÖ erhielt im Geschäftsjahr 2017 rd. 600.000 Euro an Basisförderung sowie rd. 1,8 Mio. Euro an weiteren (Projekt-) Förderungen. Diesen Subventionen stehen als größter Posten Personalaufwendungen in Höhe von rd. 1,8 Mio. Euro gegenüber.

Eine Gegenüberstellung der Jahresabschlüsse von 2015 bis 2018 zeigt, dass einerseits das Eigenkapital von rd. 300.000 Euro (2015) auf (2018) 80.000 Euro (2018) zurückgegangen ist. Andererseits reduzierten sich die

[15] Die Abteilung Wirtschaft wies in diesem Zusammenhang auf eine bereits vor Beginn der Prüfung zwischen der Abteilung und der Biz-Up geschlossene verbindliche Vereinbarung hin, wonach ab dem Geschäftsjahr 2019 im Jahresabschluss der Biz-Up der Anteil der nicht verbrauchten Abgangsdeckung innerhalb der PRA gesondert und detailliert dargestellt wird. Aus Sicht des LRH stellt diese Maßnahme eine Steigerung der Transparenz dar, allerdings ist eine weitere Steigerung der Transparenz – etwa durch den Ausweis in einer anderen Bilanzposition als der PRA – möglich; von dieser Möglichkeit sollte Gebrauch gemacht werden.

[16] z.B. Stärkung der regionalen Wirtschaft, Stärkung regionaler Wertschöpfung und Wirtschaftskreisläufe

freien Kapitalrücklagen in diesen Jahren von rd. 220.000 Euro auf rd. 120.000 Euro und konnten die Verbindlichkeiten nach einem Anstieg auf rd. 900.000 Euro, 2018 wieder auf das Ausmaß von 2015 in Höhe von rd. 650.000 Euro gesenkt werden.

10.2. Durch die erst kürzlich erfolgte Übernahme ist die Entwicklung der RMOÖ aus Sicht des LRH noch nicht abschließend beurteilbar. Risiken für die Existenz der Biz-Up, die aus der Übernahme der RMOÖ entstehen könnten, konnten im Rahmen der Analyse der Finanzsituation nicht erkannt werden.

Upper Austrian Research GmbH

11.1. Die UAR wurde 2017 durch die Biz-Up übernommen und beschäftigt sich mit dem Ausbau der Forschungsstrukturen in strategischen Technologiebereichen in Oberösterreich. Weiters unterstützt sie das Land OÖ bei der Definition bzw. Weiterentwicklung einer Forschungsstrategie. Im Beteiligungsbereich ist es das Ziel der UAR die Verbindung von Wissenschaft und Wirtschaft zu erreichen. Durch die Unterstützung von Unternehmen und Forschern im Bereich der internationalen und nationalen Vernetzung sowie Kooperation, Forschungsinfrastruktur und Projektmanagement trägt die UAR dazu bei, aus Forschungsergebnissen marktreife Produkte zu entwickeln.

12.1. Auch die Analyse der Bilanz sowie der Gewinn und Verlustrechnung der UAR zeigt eine weitgehend stabile Finanzsituation. Die UAR erhielt im Jahr 2017 Förderungen in Höhe von rd. 1,6 Mio. Euro. Dieser Förderung stehen als größte Posten Personalaufwendungen in Höhe von rd. 918.000 Euro sowie sonstige betriebliche Aufwendungen in Höhe von rd. 880.000 Euro gegenüber.

Ein Vergleich von 2015 bis 2018 zeigt, dass das Anlagevermögen nahezu unverändert blieb und die Verbindlichkeiten von rd. 500.000 Euro auf rd. 1,4 Mio. Euro gestiegen sind. Dem gegenüber stiegen jedoch auch der Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten von rd. 1,5 Mio. Euro auf rd. 4 Mio. Euro an. Die Förderungen der öffentlichen Hand werden lt. Mehrjahresplanung von rd. 2 Mio. Euro im Jahr 2018 auf rd. 2,4 Mio. Euro im Jahr 2023 ansteigen.

12.2. Aus Sicht des LRH hat sich die UAR nach Übernahme der Biz-Up weiter stabil entwickelt. Wie bereits bei der Analyse der Biz-Up und weiterer Beteiligungsunternehmen behandelt, ist auch im Bereich der UAR weiterhin grundsätzlich eine Förderung des Unternehmens durch das Land OÖ notwendig, um einen Betrieb zu gewährleisten. Darüber hinaus sind in der Mehrjahresplanung keine Umsätze (2018 rd. 133.000 Euro) eingeplant, was eine Finanzierung ausschließlich durch Fördermittel impliziert. Auch im Fall dieser Gesellschaft, sollten die in den letzten Jahren kumulierte nicht verbrauchte Abgangsdeckung bei künftigen Förderungen berücksichtigt werden.

Tech2b Inkubator GmbH

13.1. Seit 2002 begleitet die tech2b als sogenannter Inkubator[17] die Entwicklung von technologie- und wissensintensiven Unternehmungsgründungsvorhaben. Jährlich werden im Rahmen der Förderprogramme „AplusB Scale-up“, „b2e“ und „HTF“ rund 50 Start-ups betreut. Unter der Marke „Pier 4“ vermittelt die tech2b zwischen Start-ups und etablierten Unternehmen.

Das Anlagevermögen sowie das Eigenkapital der tech2b veränderten sich in den Jahren 2015 bis 2018 kaum. Die freien Kapitalrücklagen stiegen im betrachteten Zeitraum geringfügig. Die Veränderungen im Bereich der Verbindlichkeiten und der Forderungen können durch Abgrenzung von langfristigen Projekten erklärt werden. Damit zeigt sich ein stabiles Bilanzbild für die tech2b.

Nachstehende Grafik (Abbildung 6) zeigt anhand ausgewählter Finanzpositionen die Entwicklung der Ertragslage der tech2b von 2015 bis 2018. Darüber hinaus wird anhand der Mittelfristigen Finanzplanung die Planung bis 2023 dargestellt. Bis 2017 förderte der Bund die tech2b mit Fördermitteln der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG). Im Rahmen dieser Förderung wurde die tech2b zunächst als Unternehmen gefördert (Zentrumsförderung); ab dem Jahr 2017 erfolgte eine Förderung aus Bundesmitteln nur mehr über Projektfördermittel durch die Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS). Die Veränderung in der Förderstruktur führte im Jahr 2018 zu einer Verringerung der Projektfördermittel, was eine Betriebsabgangsdeckung des Landes OÖ notwendig machte. Die Planung zeigt ein Ansteigen dieser jährlichen Betriebsabgangsdeckung auf rund 900.000 Euro für die Jahre 2019 bis 2023. Damit wird das Finanzierungsvolumen seitens des Landes OÖ in diesem Zeitraum insgesamt steigen, was den Landeshaushalt belasten wird. Im Jahr 2015 kamen rd. 48 Prozent aller Fördermittel aus dem Landeshaushalt. Dieser Wert wird sich bis zum Jahr 2023 voraussichtlich auf 62,5 Prozent erhöhen.

[17] Inkubatoren fördern Unternehmungsgründungen

Abbildung 6: Entwicklung ausgewählter Kennzahlen aus der Gewinn- und Verlustrechnung der tech2b von 2015 bis 2023

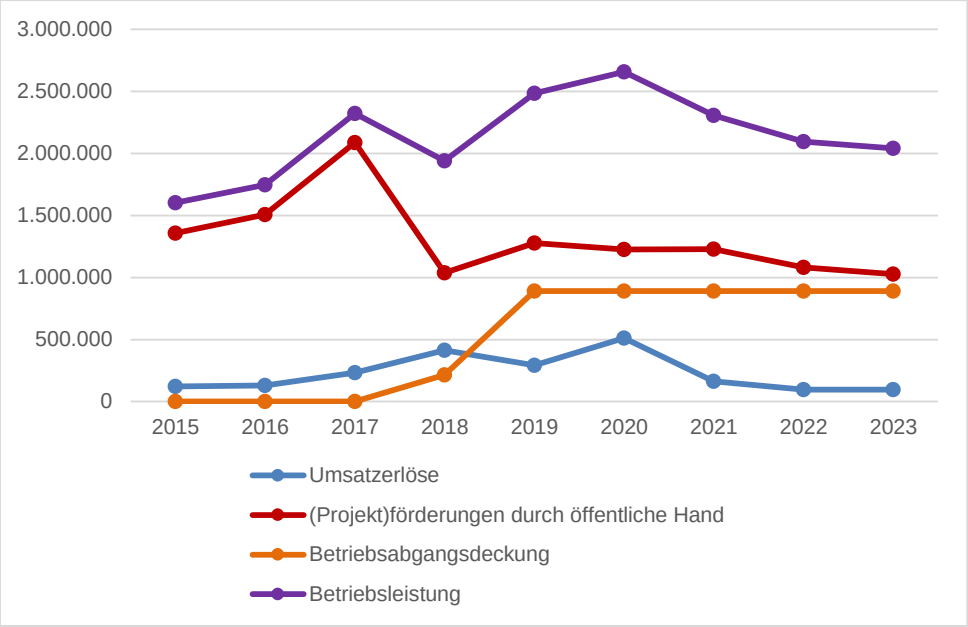

Quelle: LRH-eigene Darstellung basierend auf Jahresabschluss- und Budgetdaten der tech2b

Wie aus Abbildung 6 ersichtlich ist, stieg die Betriebsleistung der tech2b von 2015 bis 2017 an. Im Jahr 2018 konnte die Steigerung der Umsatzerlöse gegenüber 2017 den Rückgang der Projektförderung nicht abfangen, die Betriebsleistung sank auf rd. 1,9 Mio. Euro. Die Betriebsabgangsdeckung vervierfacht sich von 2018 auf 2019 fast. Der geplante Betriebsabgang 2017 und 2018 wurde – bedingt auch durch Förderungsentscheidungen des Bundes – nicht ausgeschöpft.

Bedingt durch die Umstellung der Finanzierungsstruktur von einer Projekt- auf eine Abgangsdeckungsfinanzierung wird sich die Selbstfinanzierungskraft der tech2b im Zeitraum 2017 bis 2023 deutlich verringern.

13.2. Die Analyse der ausgewählten Kennzahlen und Jahresabschlusspositionen zeigt einen steigenden Zuschussbedarf für das Land OÖ bis 2023, für den im Landeshaushalt Vorsorge zu treffen ist. Auch wenn das Aufgabenspektrum der tech2b keine Kostendeckung erwarten lässt, sollte in Hinblick auf den Landeshaushalt ein möglichst hoher Selbstfinanzierungsgrad angestrebt werden.

Es ist Aufgabe der Biz-Up und der Abteilung Wirtschaft und Forschung den Selbstfinanzierungsgrad und die Entwicklung der Umsatzerlöse zu überwachen und gegebenenfalls rechtzeitig steuernd einzugreifen. Ein Absinken des Selbstfinanzierungsgrades 1 (Umsatzerlöse in Relation zur Betriebsleistung) sollte vermieden werden.

FÖRDERFALL IN DER TECH2B

Förderabwicklung als Kernprozess im Konzern

14.1. Die Abwicklung von Förderungen, insbesondere EU-Förderungen, ist ein Kernprozess und ein wesentliches wirtschaftliches Standbein der Biz-Up bzw. ihrer wesentlichen Beteiligungsunternehmen. Zu diesen gehört die tech2b. Im Rahmen der Initiativprüfung erhob der LRH bei der Biz-Up einen Fördervorgang bei der tech2b. Dessen Abwicklung war und ist – wie sich im Zuge der weiteren Prüfung herausstellte – bereits Gegenstand von Untersuchungen verschiedener Behörden. Die Beurteilung der Abwicklung von Förderungen im Unternehmensbereich der Biz-Up ist wegen der Bedeutung des Förderungsbereichs und der Folgen[18] relevant und wird daher im Folgenden detaillierter dargestellt.

Business2excellence

Förderanträge und Programmziele

15.1. Business2excellence (b2e) ist ein Unterstützungs- und Begleitungsprogramm der tech2b für junge hightech-Unternehmen, dessen Ziel es ist, „Rahmenbedingungen zu schaffen, dass diese Unternehmen auf die Herausforderungen in der weiteren Unternehmensentwicklung vorbereitet werden können und dadurch die Innovationskraft des Standorts Oberösterreich zu heben.“[19]

Mit diesen Zielsetzungen stellte die tech2b Förderanträge im Rahmen der Aktionsfelder zweier operationeller Strukturfonds-Programme der Europäischen Kommission:

- Strukturfondsperiode (Programmperiode) 2007 - 2013

  Strukturfonds-Programm "Regionale Wettbewerbsfähigkeit OÖ 2007 - 2013“, Operationelles Programm für den Einsatz der EFRE-Mittel (CCI 2007 AT 16 2 PO 002)[20].

  Das Programm gliedert sich in drei Prioritätsachsen[21]. Der Förderungsantrag der tech2b bezog sich auf die Prioritätsachse 1, Aktionsfeld 5, im Förderungsantrag als „Aktionsfeld 1.5“ bezeichnet. Dieses Aktionsfeld bezieht sich auf „Unternehmensentwicklung und -gründungen, Betriebsübergabe, Risikokapital“.[22]

---

18 abgesehen von Strafverfolgungsuntersuchungen geht es um finanzielle Korrekturen (Rückzahlung von Finanzmitteln), Einstufung der tech2b als geeigneter Projektträger, Einstufung der Zuverlässigkeit des österreichischen und oberösterreichischen Kontrollregimes für EU-Mittel, Zuverlässigkeit der ordnungsgemäßen Abwicklung von EU-Förderprogrammen, Abschluss von Gesamtprogrammen, Aufnahme von festgestellten Unregelmäßigkeiten in EU-Datenbanken, Statistiken etc.

19 Fördervereinbarung Land OÖ Wi-2018-515650/19-E

20 Entscheidung der EU-Kommission zur Durchführung des Programms (C/2007/2053, 4.5.2007)

21 P1 Wissensbasis und Innovation, P2 Attraktive Regionen und P3 Technische Hilfe

22 https://www.iwb2020.at/regio13/de/regio13/programmstruktur.html

Die Europäische Kommission beschreibt die Zielsetzungen der betreffenden Prioritätsachse 1 für das Operationelle Programm für Oberösterreich wie folgt: „Eine Schlüsselrolle spielt die erfolgreiche Umsetzung der Ergebnisse von Forschung und Entwicklung in die Praxis. Kleine und mittlere Unternehmen sind der entscheidende Erfolgsfaktor und stehen im Mittelpunkt des Programms, das eine breite Palette von Unterstützungsmaßnahmen vorsieht, von der Unternehmensgründung bis hin zur Bildung von Netzwerken und Clustern mit anderen Unternehmen.“ Übergeordnetes Ziel des Programms ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und des Innovationspotentials der regionalen Wirtschaft Oberösterreichs. Angestrebt ist, die Ausgaben für Forschung und Entwicklung auf drei Prozent des (nationalen) BIP anzuheben.[23]

Die eingesetzten Mittel der Prioritätsachse „Wissensbasis und Innovation“ für das Programm betrugen rd. 151,6 Mio. Euro (kofinanziert – jeweils 75,8 Mio. Euro EU-Investition und nationaler öffentlicher Finanzierungsbeitrag).

Der Förderungsantrag der tech2b für diese Programmperiode stammt vom 24.1.2010 (Einreichstelle Abteilung Wirtschaft des Landes OÖ). Das Projekt wird als (EU-) Projekt „2013-44921-business2excellence“, Projekt DAEAAB_00514[24] geführt, die dafür genehmigten[25] EFRE Mittel betrugen rd. 521.000 Euro, dies entspricht 50 Prozent des genehmigten Gesamtfinanzierungsvolumens von rd. 1,04 Mio. Euro.

Für Verwaltung und Kontrolle des Programms waren auf nationaler Ebene zuständig:

- Verwaltungsbehörde[26]: Land Oberösterreich (Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Wirtschaft)[27]; in der Abteilung war auch die Verantwortliche Förderstelle (Zwischengeschaltete Stelle)[28] und die First Level Control (FLC) der EU-Finanzkontrolle für das Programm[29] angesiedelt

[23] https://ec.europa.eu/regional_policy/de/atlas/programmes/2007-2013/austria/operational-programme-upper-austria

[24] EFRE Code

[25] Ein wichtiges Kriterium der Beurteilung des Erfolgs von nationalen Förderprogrammen ist die Fähigkeit, genehmigte Finanzmittel zur Gänze auszuschöpfen. Siehe dazu Presseaussendungen der Verwaltungsbehörde IWB/EFRE bei der ÖROK-Geschäftsstelle, z.B.: https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20180927_OTS0037/eu-regionalmittel-fuer-oesterreich-fast-zur-haelfte-ausgeschoepft

[26] Zum Begriff Verwaltungsbehörde siehe Erläuterung im Glossar; Artikel 4 der Artikel 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über das Verwaltungs- und Kontrollsystem für die EU-Strukturfonds in Österreich in der Periode 2007-2013 (im Folgenden „15a Vereinbarung vom April 2008“) weist der Verwaltungsbehörde die Durchführung des operationellen Programms zu.

[27] Gemäß 15a Vereinbarung vom April 2008 war die Verwaltungsbehörde im jeweiligen Bundesland angesiedelt; in der betreffenden Strukturfondsperiode wurden die EFRE-Mittel durch neun separate regionale Programme umgesetzt.

[28] zum Begriff Verantwortliche Förderstelle siehe Erläuterung im Glossar

[29] Zur Beurteilung von Ausgaben, für die Mittel der Europäischen Kommission aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) eingesetzt werden sollen, müssen Überprüfungen (First Level Controls) ausgeführt werden (Vgl. Art. 23(4) VO (EU) Nr. 1299/2013 und Art. 125 (4) Buchstabe a der VO (EU) Nr. 1303/2013). Bei den Überprüfungen ist zu beurteilen ob die kofinanzierten Produkte und

- Bescheinigungsbehörde[30]: Bundeskanzleramt, Abteilung IV/4
- Prüfbehörde[31] (Second Level Control der EU-Finanzkontrolle für das Programm; SLC): Bundeskanzleramt, Abteilung IV/3

- Aktuelle Strukturfondsperiode (Programmperiode) 2014 - 2020

  Strukturfonds-Programm "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014 - 2020", Operationelles Programm für den Einsatz der EFRE-Mittel (CCI Nr. 2014AT16RFOP001).

  Die tech2b reichte am 29.12.2014 – aktualisiert am 8.4.2016 – einen Förderungsantrag bei der Einreichstelle[32] ein. Der Förderungsantrag der tech2b bezog sich auf Maßnahme 10 des Programms ("Beratungsleistungen für KMU“).

  Die Zielsetzung des EU-Programms bzw. der betreffenden Maßnahme konzentriert sich u.a. auf die Prioritäten „Steigerung der Anzahl innovativer KMU“, und „Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU“. Es sind Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Wachstumsphasen und Vorbereitung der Internationalisierung von KMU im Rahmen einer ganzheitlichen Unterstützung der Unternehmensentwicklung vorgesehen.[33]

  In der Darstellung des genehmigten Programms[34] wird die Bereitstellung von Eigenkapital in Form von Venture Capital als Instrument zur Zielerreichung angeführt.[35]

  Im Förderantrag stellte die tech2b wird dar, dass sie mit b2e im Bereich der Beratung, Unterstützung und Begleitung von jungen Hightech-Unternehmen tätig wäre. Für diese Unternehmen solle auch ein Zugang zu Finanzierung und neuen Finanzierungsinstrumenten geschaffen werden. Geplant sei eine starke Konzentration auf die Bereiche „Stärkung der Forschung, technologischen Entwicklung und Innovation“ und „Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU“.

Dienstleistungen geliefert bzw. erbracht wurden, ob die vom Begünstigten geltend gemachten Ausgaben getätigt wurden, ob die Ausgaben im Einklang mit den gemeinschaftlichen, nationalen Rechtsvorschriften sowie den Vorschriften des Programms stehen und die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben insgesamt. Die First Level Control ist für das gegenständliche Projekt in der First Level Kontrollstelle der Abteilung Wirtschaft und Forschung angesiedelt.

30 zum Begriff Bescheinigungsbehörde siehe Erläuterung im Glossar

31 zum Begriff Prüfbehörde siehe Erläuterung im Glossar

32 Abteilung Wirtschaft und Forschung als Einreichstelle für Förderungsanträge und Förderstelle, Zwischengeschaltete Stelle für OÖ aus dem Programm (Programmverantwortliche Landesstelle); in der Abteilung ist auch die First Level Kontrollstelle angesiedelt

33 https://www.efre.gv.at/foerderungen/massnahmen/m10_beratungsleistungen_fur_kmu/; konkret soll u.a. die Anzahl von Unternehmensneugründungen in technologieorientierten und wissensintensiven Sektoren bis 2023 um drei Prozent p.a. gesteigert werden; https://www.ffg.at/sites/default/files/downloads/page/programm_iwb_efre_2014-2020_oerok_schriftenreihe_197.pdf

34 Europäischen Kommission, Durchführungsbeschluss C/2014/9935, 16.12.2014

35 https://www.ffg.at/sites/default/files/downloads/page/programm_iwb_efre_2014-2020_oerok_schriftenreihe_197.pdf

Inhaltlich gefördert werden soll die Post-Inkubation von jungen Technologieunternehmen (Business-Beratung, finanzielle Expansion, Vertriebsaufbau, Internationalisierung, Review des Business-Plans etc.), Business Betreuung der jungen Technologieunternehmen in einem ganzheitlichen Begleitungsprozess mit den Themen Förderung & Finanzierung, Markt, Vertrieb & Marketing, Technologie & Innovation, Strategie, Human Resources, Internationalisierung.

Der Förderungsantrag der tech2b wurde von der Einreichstelle angenommen und nach einem Genehmigungsverfahren am 24.8.2016 eine Förderungsvereinbarung mit der tech2b als Begünstigter (Projektträger) geschlossen.

Das Volumen des operationellen Programms insgesamt beträgt über 2 Mrd. Euro für Österreich; davon der EU-Anteil über 536 Mio. Euro. Das konkrete Projekt wird als (EU-) Projekt „2015-3243 - business2excellence“, 1BBAAA_01108[36] geführt. Das Land Oberösterreich unterstützte die Maßnahmen durch einen Beitrag aus Mitteln der EU (EFRE-Mitteln) in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses (genehmigter Betrag) in Höhe von 525.000 Euro (bzw. 50 Prozent) sowie durch Gewährung eines Landesbeitrages in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von max. 525.000 Euro (bzw. 50 Prozent), genehmigte Kosten somit 1,05 Mio. Euro.

Für Verwaltung und Kontrolle des Programms sind auf nationaler Ebene zuständig:

- Verwaltungsbehörde: Geschäftsstelle der österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK)[37]
- Verantwortliche Förderstelle (Zwischengeschaltete Stelle): Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Wirtschaft und Forschung; in der Abteilung ist auch die First Level Control (FLC) der EU-Finanzkontrolle für das Programm angesiedelt
- Bescheinigungsbehörde: Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT), Abteilung VII/5 Koordination Regionalpolitik und Raumordnung
- Prüfbehörde (Second Level Control der EU-Finanzkontrolle; SLC): Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT), Abteilung Finanzkontrolle des EFRE

[36] EFRE Code

[37] Nach Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom Juli 2013 wurde eine Vereinbarung über die Einrichtung eines gemeinsamen, österreichweiten IWB/EFRE-Regionalprogramms mit der Verwaltungsbehörde in der Geschäftsstelle der österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) getroffen; die Verwaltungsbehörde für das Programm (Österreich) ist seither bei der Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz (Wien) angesiedelt.

Am 24.8.2016 (Strukturfondsperiode 2014 - 2020) schloss das Land OÖ eine Förderungsvereinbarung[38] mit der tech2b ab. In der Förderungsvereinbarung werden die Angaben der Förderungsanträge wiederholt, präzisiert und es wird auf das operationelle Programm verwiesen.

15.2. Die Zielsetzungen der Förderungsanträge der tech2b finden inhaltlich in den Zielsetzungen der Programmbeschreibungen der operationellen Programme der Europäischen Kommission und deren Aktionsfelder bzw. Maßnahmen Deckung[39] und entsprechen den Zielsetzungen der Verwaltungsbehörde.

Der LRH stellt fest, dass die Phase der Betreuung der Unternehmen nicht auf die Startphasen beschränkt ist.[40] Die Ausführungen der Förderungsvereinbarung decken sich mit den Zielsetzungen der operationellen Programme und deren Unterebenen (Prioritätsachsen, Aktionsfelder und Maßnahmen).

Ermittlungen in Zusammenhang mit dem Vorwurf strafbarer Handlungen

16.1. Im Zuge der Prüfung durch den LRH übergab die Geschäftsführung der Biz-Up den forensischen Bericht eines Prüfungs- und Beratungsunternehmens über eine Prüfung in der tech2b vom 9.2.2017 und gab dazu Erläuterungen ab. Der forensische Prüfbericht war im Auftrag des Aufsichtsratsvorsitzenden der tech2b (gleichzeitig Geschäftsführer der Biz-Up) erstellt worden.[41] Der Bericht stellt dar, dass Ende 2016 eine E-Mail eines ehemaligen Mitarbeiters der tech2b bei Mitgliedern des Aufsichtsrats eingegangen war, der dem (damaligen) Geschäftsführer der tech2b vorwarf, dass dieser im Zeitraum 2013 bis 2015[42] Projekt-Jahresabrechnungen für b2e manipuliert und gefälscht habe, indem er fiktive Leistungen beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wirtschaft, zur Prüfung und Förderung eingereicht habe.

Zusammenfassend kommt der forensische Bericht zum Ergebnis, dass die vom ehemaligen Mitarbeiter der tech2b erhobenen (strafrechtlich relevanten) Vorwürfe der Manipulation und Fälschung durch den damaligen Geschäftsführer sich durch keine der mehrstufigen Untersuchungen erhärteten.

Auf Grund einer Anzeige des ehemaligen Mitarbeiters der tech2b bei der Staatsanwaltschaft Linz befasste sich auch diese mit den Vorwürfen der Manipulation des Zeiterfassungssystems bzw. der Anstiftung von Mitarbeitern der tech2b zur Manipulation der Zeiterfassung im Zeitraum 2013

[38] Förderungsvereinbarung über die Gewährung einer Förderung aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Landes OÖ im Rahmen des operationellen Strukturfonds-Programms "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung 2020", Maßnahme 10 "Beratungsleistungen für KMU" für das Projekt "b2e - Business2Excellence" abgeschlossen zwischen dem Land Oberösterreich und der tech2b Inkubator GmbH

[39] auf Basis der dem LRH verfügbaren Informationen

[40] auch Post-Inkubation ist enthalten

[41] in Abstimmung mit der Verwaltungsbehörde und der Prüfbehörde

[42] Strukturfondsperiode 2007-2013 (Programmperiode 2007-2013), bzw. Abrechnungsjahre 2013 bis 2015

bis 2015. Nach Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens wurden die Vorwürfe durch das Landeskriminalamt OÖ[43] untersucht. Die Staatsanwaltschaft Linz stellte das Verfahren nach Vorliegen von Ergebnissen der kriminalistischen Untersuchungen ein.[44]

Aus der Aktenlage und Dokumentation der Kommunikation der First Level Kontrollstelle der Abteilung Wirtschaft und Forschung (FLC) ist feststellbar, dass – beginnend mit Jänner 2017 – die betreffenden Projektabrechnungen des b2e Projekts von der FLC zusätzlich zu den davor stattgefundenen regelmäßigen Prüfungen[45] abermals geprüft wurden. Die Kontrollen der Jahresabrechnungen des Projekts durch die Abteilung Wirtschaft des Amts der Oö. Landesregierung hatten jeweils keine Beanstandungen der Manipulation, Verrechnung fiktiver Aufwendungen oder Doppel- oder Mehrfachförderung bzw. -finanzierung ergeben. Auch in der neuerlichen Prüfung waren keine Unregelmäßigkeiten auf Kostenebene ermittelt worden, insbesondere keine, die die Vorwürfe des ehemaligen Mitarbeiters bestätigt hätten.

Im Frühjahr 2018 ergab eine Stichprobenüberprüfung der Second Level Control (SLC)[46] keine Hinweise auf unzulässige Abrechnungen betreffend das Projekt. Die Kontrollen der Jahresabrechnungen des Projekts durch die Abteilung Wirtschaft des Amts der Oö. Landesregierung sowie der SLC ergaben keine Beanstandungen der Manipulation, Verrechnung fiktiver Aufwendungen oder Doppel- oder Mehrfach-Förderung bzw. -Finanzierung.

Auf der Grundlage der Meldung der FLC über die vom ehemaligen Mitarbeiter ausgehenden Vorwürfe an die österreichische Meldebehörde im BKA nahm das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) Anfang 2017 eigenständige Ermittlungen auf. In einem (abschließenden) Follow-Up-Bericht[47] vom 27.5.2019 kommt OLAF zusammenfassend zu dem Schluss, dass beim Vorhaben b2e „Unregelmäßigkeiten“ aufgetreten seien.[48] Im OLAF-Bericht wird nicht ausgeführt, dass die Zeitaufzeichnungen der Mitarbeiter manipuliert, verfälscht oder nicht authentisch gewesen seien. Mehrfach wird im Bericht Bezug auf die Aussagen des ehemaligen Mitarbeiters[49] genommen, dessen Behauptungen des Förderbetrugs sich nach (nationalen) Ermittlungen (wie ausgeführt) nicht bestätigt hatten.

---

43 Das Landeskriminalamt ist innerhalb der Landespolizeidirektion zuständig für kriminalpolizeiliche Tätigkeiten und Analysen, Koordinations- und Informationsaufgaben.

44 am 7.7.2017

45 Der LRH nahm in einer Stichprobe für das Jahr 2016 Einsicht in die Dokumentation der regelmäßig stattfindenden Prüfungen der FLC und stellte fest, dass diese für das Projekt 2016 durchgeführt worden waren, und die FLC (insbesondere bei unscharfen Tätigkeitsbezeichnungen) Nachfragen an die tech2b gerichtet hatte.

46 (EFRE) Prüfbehörde (Second Level Control der EU-Finanzkontrolle) – siehe Erläuterungen im Glossar

47 Aktenzeichen OC/2017/0259/B3; der Bericht liegt dem LRH nur in englischer Sprache vor; in der Folge werden daher, wenn es erforderlich erscheint, die englischen Begriffe des Berichts verwendet bzw. als Erläuterung beigefügt

48 OLAF kategorisiert die Untersuchung unter „Fraud and Irregularities“; im Bericht werden „Irregularities“ dargelegt, eine Information von Strafverfolgungsbehörden über „Fraud“ erfolgte durch OLAF soweit aus dem Bericht ersichtlich nicht

49 im OLAF-Bericht als „informant“ bezeichnet

16.2. Aus dem OLAF-Bericht vom 27.5.2019 ist nicht ersichtlich, dass OLAF Justiz- bzw. Strafverfolgungsbehörden im Mitgliedstaat (Österreich) oder EU-Strafverfolgungsbehörden über strafrechtlich relevante Ergebnisse der Ermittlung informiert hätte. An die mit den Programmen und den Projekten befassten nationalen Behörden (siehe Aufzählung unter Punkt 15) ist – soweit dem LRH bekannt – keine Information einer Direktion oder Generaldirektion der Kommission ergangen, dass Justizbehörden in Österreich von diesen über die Möglichkeit einer Straftat informiert worden wären.[50] Auf Basis dieses Sachverhalts und der Beschreibungen der Art der „Unregelmäßigkeiten" im OLAF-Berichtkommt der LRH zur Einschätzung, dass die Meinung der SLC zutrifft, dass OLAF die im Bericht festgestellten Unregelmäßigkeiten nicht als Betrugshandlungen[51] qualifiziert.[52] Dies deckt sich mit den Ergebnissen der nationalen Ermittlungen, die jeweils zum Ergebnis kamen, dass ein Förderbetrug nicht vorlag bzw. nicht nachweisbar war.

16.3. *Die Biz-Up gab folgende Stellungnahme ab:*

Inhaltlich ist darauf hinzuweisen, dass das gegenständliche Projekt von mehreren Prüfinstanzen geprüft wurde und dabei keine Unregelmäßigkeiten festgestellt worden sind.
Folgende Instanzen / Behörden haben das Projekt bisher geprüft:

- *ein von der Business Upper Austria bzw. den Gesellschaftern der tech2b unmittelbar nach bekannt werden der Vorwürfe durch den ehemaligen Mitarbeiter freiwillig beauftragtes Ermittlungsteam einer forensischen Sonderuntersuchung durch PWC.*
- *Land OÖ / First Level Kontrolle,*
- *kriminalpolizeiliche und staatsanwaltschaftliche Untersuchungen*
- *Bundesbehörden (Second Level Kontrolle)*

Erkenntnisse von OLAF zu Unregelmäßigkeiten

17.1. OLAF stellte in seinem Bericht vom 27.5.2019 „Unregelmäßigkeiten"[53] dar, die sich auf zwei Bereiche beziehen:

- Unzulässige Doppelverrechnung bzw. Doppelförderung

  Für drei Mitarbeiter der tech2b ergaben laut OLAF-Bericht die Erhebungen und das Aktenstudium durch OLAF, dass die tech2b Arbeitsstunden von Mitarbeitern dem b2e Projekt zugeordnet hätte, obwohl der Tätigkeitsinhalt einem gesondert pauschal abgegoltenen Dienstleistungsvertrag der tech2b mit einem Dritten (der OÖ HightechFonds GmbH) zuzurechnen (und dort abzurechnen)

[50] Solche Mitteilungen waren nach einer OLAF internen Leitlinie bei der Vermutung oder dem Nachweis strafrechtlicher Handlungen üblich: „Where the investigation establishes that a criminal offence may have occurred in a Member State, the investigation directorate shall propose that the Director-General make Recommendations for action to be taken by the judicial authorities of the Member States".

[51] non fraudulent irregularities

[52] Die First Level Control, führt dazu aus, dass OLAF zu den ursprünglichen Betrugsverdachtsvorwürfen „keine bestätigenden Erkenntnisse hervorbrachte".

[53] Eine Unregelmäßigkeit ist eine Handlung, die den EU-Vorschriften zuwiderläuft und potentiell den finanziellen Interessen der EU schadet.

gewesen wäre. Bei den laut OLAF doppelt verrechneten Leistungen handelte es sich vor allem um Leistungen in Zusammenhang mit „Due Diligence“[54] Prüfungen.

OLAF führte im Bericht zu diesen Feststellungen auch (Plausibilitäts-) Berechnungen durch, um (auf Basis von Indizien) nachzuweisen, dass eine Doppelförderung bzw. Doppelfinanzierung vorläge. Nach einer bestimmten Betreuungsphase sei eine weitere Betreuung von Unternehmen im Rahmen des Projekts b2e nicht mehr zulässig.

- Vorliegen von Interessenskonflikten bei Mitarbeitern der tech2b

  Zusätzlich erkannte OLAF im Bericht Interessenskonflikte bei Mitarbeitern der tech2b durch die gelegentliche Beauftragung von „Due Diligence“ Leistungen durch die OÖ HightechFonds GmbH (HTF-GmbH). Einerseits würde die tech2b im Rahmen des Projekts b2e Unternehmen unterstützen bzw. betreuen und andererseits (einen Teil dieser) Unternehmen im Auftrag der HTF-GmbH überprüfen. Der laut OLAF daraus resultierende Interessenskonflikt könnte bewirken, dass die Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit bei der Durchführung der Due Diligence Prüfungen für die OÖ HTF-GmbH beeinträchtigt wäre.[55]

  OLAF stellte fest, dass der Informant der tech2b bereits vor Beginn seiner Tätigkeit für die tech2b Geschäftsbeziehungen mit Beratungsunternehmen hatte, die nachfolgend Beratungsleistungen neben anderen Unternehmen auch für die tech2b erbrachten. Das Vorliegen von persönlichen und geschäftlichen Beziehungen wurde vom Informanten bestätigt, nicht jedoch, dass diese Beziehungen die Beraterauswahl der tech2b oder seine Entscheidungen beeinflusst hätte.[56] OLAF beschränkte sich in seinem Bericht, darauf hinzuweisen, dass eine Beeinflussung der Erstauswahl von Beratern vor einem Hearing möglich gewesen wäre[57].

---

54 Unter einer Due Diligence Prüfung (kurz Due Diligence oder DD) versteht man eine Prüfung eines Unternehmens mit der gebührenden Sorgfalt (englisch „due diligence“). Das Ziel der Prüfung ist, umfassend über die Chancen und Risiken, die mit dem Betrieb eines Unternehmens verbunden sind informiert zu sein bzw. (z.B. aus Haftungsgründen) informieren zu können. Meistens wird eine Due Diligence in einer Verkaufssituation oder vor Zufluss von Kapital ins Unternehmen durchgeführt. Due Diligence Prüfung ist keine inhaltlich klar umrissene einheitliche Tätigkeit, sondern beschreibt eine Fülle von Tätigkeiten die durch (oder für) unterschiedliche Personen mit unterschiedlichen Interessenslagen (Käufer, Verkäufer oder deren Berater oder Dritte) bei der Beurteilung eines Unternehmens bei unterschiedlichen Anlässen in unterschiedlichen Phasen durchgeführt werden können.

55 OLAF-Bericht, Seite 16, Punkt 2.1.2: „Such compromising activities **could** interfere with the impartial and objective exercise of the Due Diligence checks by tech2b Inkubator GmbH in the interest of the Venture Capital Funds“.

56 Übereinstimmende Erklärung der Verwaltungsbehörde, First Level Control, der zwischengeschalteten Stelle und des Informanten: „..the procurement of service contracts was conducted in a correct and transparent manner“.

57 „...the informant **was able** to influence the pre-selection of companies for the hearing...“

Aufgrund der genannten „Unregelmäßigkeiten“ kommt der OLAF-Bericht zur Feststellung, dass insgesamt rd. 1,05 Mio. Euro an EU-Mitteln in den beiden genannten Programmen unrechtmäßig verwendet wurden bzw. nicht förderfähig und zu berichtigen seien:

Tabelle 1: Auswirkungen der OLAF-Feststellungen

Geschätzte finanzielle Auswirkung der von OLAF getroffenen Feststellungen[58]	525.000,00 Euro
Vermeidung vorschriftswidriger Ausgaben lt. OLAF[59]	520.592,50 Euro
Summe	**1,045.592,50 Euro**

Quelle: OLAF-Bericht

In den Programmen sind jeweils 50 Prozent Kofinanzierungsanteil vorgesehen. Mit dem Betrag von 1,05 Mio. Euro an EFRE-Mitteln korrespondieren daher rd. 1,05 Mio. Euro an nationalen Mitteln, in Summe ergibt dies einen Betrag von 2,1 Mio. Euro.

Die Generaldirektion für Regionalpolitik und Stadtentwicklung der Europäischen Kommission[60] forderte den ständigen Vertreter Österreichs bei der Europäischen Kommission auf, zum Vorwurf des Vorliegens von Unregelmäßigkeiten Stellung zu nehmen.[61] Als mögliche Rechtsfolge wurde eine finanzielle Berichtigung gemäß Art. 143 und 144 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 festgehalten. Die Republik Österreich wurde aufgefordert, zum Sachverhalt Stellung zu nehmen.

In einer gemeinsamen Stellungnahme[62] der EFRE Verwaltungs- und Prüfbehörde werden die im OLAF-Bericht erhobenen Vorwürfe zurückgewiesen. Das Vorliegen von „Unregelmäßigkeiten“ wird in dieser Stellungnahme Österreichs gegenüber der Kommission bestritten. Trotzdem wurde ein Vorschlag gemacht, wie Finanzkorrekturen (finanzielle Berichtigungen) erfolgen könnten.[63] Verwaltungsbehörde und Prüfbehörde schlugen eine finanzielle Korrektur der EFRE Mittel des Projekts b2e (CCI 2014-AT16RFOP001 1BBBAA_00010) von rd. 200.000 Euro vor. Bereits 2018 war von der Abteilung Wirtschaft und Forschung vorgeschlagen worden, das Projekt b2e (CCI 2007AT16 2PO002 DAEAAB_00514; dafür genehmigte EFRE Mittel rd. 521.000 Euro) aufgrund der andauernden OLAF Ermittlungen aus dem finalen Zahlungsantrag zu entfernen.

58 Programm CCI 2014AT16RFOP001

59 Programm CCI 2007AT16 2PO002

60 Adressat des OLAF Berichts

61 Schreiben der Europäischen Kommission vom 27.5.2019 im Rahmen des Finanziellen Follow-up der OLAF Untersuchung OC/2017/0259/B3

62 gegen Ende der gegenständlichen Vor-Ort-Prüfung des LRH

63 Die Abteilung Wirtschaft gibt dazu an, dass die Berichtigungsvorschläge nicht als Eingeständnis von „Unregelmäßigkeiten“ gemacht wurden, sondern um die Gesamtabwicklung laufender und zukünftiger EU-Programme nicht zu gefährden oder zu verzögern; faktische Einspruchsmöglichkeiten sind beschränkt (EuGH) bzw. mit Risiken weiterer Feststellungen verbunden.

Die Kommission entscheidet und wird auch im konkreten Fall entscheiden, ob – wie von OLAF dargestellt – Unregelmäßigkeiten vorliegen. Zum Zeitpunkt der Prüfung war die Entscheidung der EU-Kommission über den Vorschlag Österreichs und der Weiterverfolgung des OLAF-Berichts noch ausständig. Die Mitgliedstaaten müssen, sobald die Kommission eine „Unregelmäßigkeit“ festgestellt hat, eine Finanzkorrektur (finanzielle Berichtigung) vornehmen[64], was im Ergebnis eine Reduktion der für das Land verfügbaren Fördermittel bedeutet. Art. 143 und 144 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013[65] räumen der Kommission bzw. Organen der Kommission weitgehende Rechte zur Veranlassung der „Berichtigung“ von EU-Fördermitteln ein, beispielsweise auch dann, wenn Organe der Kommission „falsch informiert“ wurden. In den beiden Fördervereinbarungen[66] sind zahlreiche EU-Verordnungen und Bestimmungen des EU-Rechts als integrale Bestandteile und Grundlagen für die EFRE-Förderfähigkeit von Ausgaben aufgezählt:

- Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25.6.2002
- Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.7.2006
- Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5.7.2006
- Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8.12.2006
- Verordnung (EG, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012
- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013
- Verordnung (EG) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013
- Die zur Durchführung der angeführten Verordnungen erlassenen Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen
- Bestimmungen des EU-Beihilfenrechts
- Bestimmungen zur Umsetzung der Kontrolle für die EU-Strukturfonds in Österreich

Die sowohl inhaltlich als auch aus Beweismittelsicht weitgehenden Regelungen lassen die Konsequenzen der von OLAF festgestellten „Unregelmäßigkeiten“ der Verwendung von EU-Fördermitteln im Zeitpunkt der LRH-Prüfung durch die Kommission offen. Auf Basis der weitgehenden rechtlichen Möglichkeiten der Kommission ist auch eine vollständige Berichtigung der EFRE-Mittel[67] möglich.

64 Once an irregularity has been detected, Member States must make the appropriate financial correction

65 sowie die Fördervereinbarungen

66 betreffend beide Programmperioden

67 autonome Kommissionsentscheidung

17.2. Falls die Kommission neben der Entscheidung über den Vorschlag Österreichs[68] auch zur Feststellung gelangt, dass in den Fördervereinbarungen enthaltene EU-Verordnungen und Bestimmungen des EU-Rechts verletzt wurden[69], hat dies Auswirkungen auf die gesamten[70] in den b2e Projekten gewährten Fördermittel. Auf Basis der Fördervereinbarungen zwischen der tech2b und dem Land OÖ werden sämtliche in der Fördervereinbarung festgelegten Förderbeträge dann hinfällig (Verstoß gegen die Fördervereinbarung, deren integraler Bestandteil EU-Bestimmungen sind).

Im Fall der Feststellung der Kommission, dass in den Fördervereinbarungen enthaltene EU-Verordnungen und Bestimmungen des EU-Rechts verletzt wurden, sollte aus Sicht des LRH vermieden werden, dass jene EU-Mittel, die nach der Entscheidung der Kommission allenfalls zurückgefordert werden, das Land OÖ belasten. Vielmehr sollte die tech2b solche Forderungen möglichst aus Eigenem tragen, da der Förderentfall auf Mängel in ihrem Bereich zurückzuführen wäre.[71]

Organisatorische Mängel bei tech2b und Verwaltungsbehörde

18.1. Wie ausgeführt, waren Mitarbeiter der tech2b sowohl im Rahmen der Tätigkeit für das b2e Programm als auch im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags (im Folgenden DL-Vertrag) für die HTF-GmbH tätig. Ein teilweiser Einsatz von Mitarbeitern der tech2b im Rahmen des Projekts b2e und teilweise außerhalb des Projekts in anderen Bereichen war nach den Fördervereinbarungen zulässig. Die Mitarbeiter waren nicht vorab in der Fördervereinbarung namhaft zu machen.

Hinsichtlich der Zurechnung von Leistungen dieser Mitarbeiter zu b2e (geförderte Beratungsleistungen) oder zur HTF-GmbH (DL-Vertrag) ergeben sich vor allem auf Basis der Zeitaufzeichnungen der Mitarbeiter Abgrenzungsfragen. In den Projektunterlagen gab es keine ausreichende Beschreibung bzw. Definition der Tätigkeiten bzw. war die inhaltliche Abgrenzung der b2e Leistungen der Fördervereinbarung vom (nachfolgend abgeschlossenen) DL-Vertrag zwischen tech2b und HTF-GmbH nicht klar. Ein großer Teil der Tätigkeiten, bei denen sich Zuordnungsfragen ergeben, sind Leistungen, die sich mit „Due Diligence“ beschäftigen. Der im Zeiterfassungstext der tech2b Mitarbeiter verwendete Begriff „Due Diligence“ zeichnet sich durch Vieldeutigkeit bzw. zahlreiche funktionale Ausprägungen[72] aus.

---

68 Annahme des Vorschlags der Berichtigung von insgesamt rd. 720.000 Euro (rd. 200.000 Euro zuzüglich bereits berichtigt rd. 520.000 Euro) oder volle Berichtigung, d.h. Rückzahlung des Landes OÖ aller in den Projekten ausgezahlten Mittel an die Kommission

69 konkret aus dem OLAF-Bericht nicht ersichtlich

70 EFRE und nationale Mittel

71 dies gilt auch für das Projekt DAEAAB_00514, b2e der Förderperiode 2007-2013; hier ist eine Berichtigung des genehmigten Betrags erfolgt; zahlungstechnisch erfolgte eine Gegenrechnung mit Ansprüchen gegenüber der Kommission in einem anderen Projekt

72 Strategic-, Financial-, Operational-, Commercial-, Market-, Organisational-, Tax-, Legal-, Integrity-, Technical-, Environmental-Due Diligence etc.

Die maßgeblichen Erfassungen erfolgten im Zeiterfassungskreis „b2e“ und nicht im Zeiterfassungskreis „HTF“. In kriminalpolizeilichen Vernehmungen bestätigten die befragten Mitarbeiter die Richtigkeit und Authentizität ihrer Zeiterfassung in Hinblick auf diese von ihnen vorgenommene Zuordnung[73]. Das von den Geprüften unabhängige forensische Beratungsunternehmen bestätigt auf Basis umfangreicher Erhebungen die Authentizität und Manipulationsfreiheit dieser Zeit-Aufzeichnungen. Eine Verbuchung von „fiktiven Stunden“ ist in den umfangreichen Erhebungen nicht hervorgetreten.

18.2. Der LRH zog aus den Zeitaufzeichnungen jener tech2b-Mitarbeiter, die sowohl für geförderte Projekte der tech2b als auch im Rahmen eines DL-Vertrags für die HTF tätig waren Stichproben[74]. Die Zeiterfassungstexte zeigten durchgängig verschiedene Zuordnungsmöglichkeiten der Tätigkeiten, der Zeiterfassungstext war unpräzise[75]. In Verbindung mit der fehlenden inhaltlichen Trennung in der Fördervereinbarung bzw. im DL-Vertrag mit der HTF-GmbH in Verbindung der beschriebenen Begriffsvieldeutigkeit von „Due Diligence Leistungen“ führt der verwendete unpräzise Zeiterfassungstext in der tech2b dazu, dass bei Analyse des Zeiterfassungstextes betreffender tech2b-Mitarbeiter eine Zuordnung von „Due Diligence Leistungen“ zu beiden Bereichen (also b2e und HTF-GmbH DL-Vertrag) möglich war.[76] Die genannten Leistungen sind auf Basis des Textes der Zeitaufzeichnungen der Mitarbeiter der tech2b daher nicht eindeutig (nachweisbar) dem einen (tech2b) oder anderen Bereich (HTF-GmbH DL-Vertrag) zuordenbar.

19.1. Neben den Due Diligence Leistungen waren in den Zeitaufzeichnungen der tech2b weitere Leistungen, die einen Bezug zur HTF-GmbH aufweisen, vorhanden. Der Text der Zeiterfassung führt etwa „HTF Beiratssitzung“, „Telefonate mit Geschäftsführung der HTF“, „Recherche möglicher neuer Investitionsprojekte für Venture Capital Fonds“, „Erstellung einer Präsentation der aktuellen Finanzierungsprojekte“ und zahlreiche ähnliche Erfassungen an.[77] Die Finanzierung über die HTF-GmbH stellte einen Weg dar, wie die betreuten Unternehmen zu Finanzmitteln kommen konnten.

19.2. Auch für die in Punkt 19 aufgezählten Tätigkeiten gilt ähnliches wie für Due Diligence Leistungen. Auf Basis des unpräzisen Texts der Zeitaufzeichnungen der Mitarbeiter der tech2b sind auch hier die Tätigkeiten nicht

[73] Die Mitarbeiter waren der Überzeugung ihre Zeiten korrekt erfasst zu haben, also nicht als Leistung an und für die HTF-GmbH.

[74] Aufzeichnungen des Jahres 2016

[75] Wiederkehrendes Beispiel: „Due Diligence Analyse für Unternehmen“.

[76] So kann man unter dem verwendeten Zeiterfassungstext (Beispiel) „Due Diligence Analyse für Unternehmen x“ sowohl die Beratung für die Vorbereitung des Unternehmens auf eine Due Diligence als auch die tatsächliche Organisation oder Durchführung einer Due Diligence Prüfung des Unternehmens verstehen. Der Zeiterfassungstext „Due Diligence“ kann auch so verstanden werden, dass eine Vorbereitung auf eine Due Diligence erfolgt, oder Beratung während einer Due Diligence (zB. auch durch Dritte) erfolgt.

[77] Stichprobe des LRH betreffend das Jahr 2016 aus den Zeitaufzeichnungen der tech2b Mitarbeiter, die sowohl im Rahmen eines DL-Vertrags für die HTF als auch im anderen Bereich tätig waren.

eindeutig (nachweisbar) dem einen (tech2b) oder anderen Bereich (HTF-GmbH DL-Vertrag) zuordenbar.

20.1. In den betreffenden Fördervereinbarungen sind zahlreiche EU-Verordnungen und Bestimmungen des EU-Rechts als integrale Bestandteile und Grundlagen für die EFRE-Förderfähigkeit von Ausgaben aufgezählt. Die Kommission wird im von OLAF aufgezeigten Fall entscheiden, ob hinsichtlich der Einhaltung dieser Regelungen Unregelmäßigkeiten vorliegen. Neben diesen erwähnten EU-Bestimmungen sind die Allgemeinen Förderrichtlinien des Landes OÖ integraler Bestandteil der Fördervereinbarungen und durch den Fördernehmer zu beachten.

Die Fördervereinbarungen enthalten keine Regelung ob Erlöse der tech2b, die den geförderten Bereich betreffen, Einfluss auf die Höhe der Förderung haben.

20.2. Die grundsätzliche Tatsache der Zusammenarbeit (DL-Vertrag) der tech2b mit der HTF-GmbH ist aus Sicht des LRH sowohl durch die Angaben im Förderantrag[78] als auch den Programmzielen abgedeckt.

Die in den Punkten 18 und 19 dargestellten organisatorischen Mängel zeigen keine widmungswidrige Verwendung von Fördermitteln im Sinne der Allgemeinen Förderrichtlinien des Landes auf: Bei der Durchführung der Zeiterfassung ordneten die betreffenden tech2b Mitarbeiter ihre Leistungen jeweils genau einem Bereich (entweder b2e oder HTF-GmbH) zu, allerdings wäre auf Grundlage des Zeiterfassungstextes auch eine andere Zuordnung denkbar. Schon bei Abschluss des DL-Vertrags mit der HTF-GmbH hätte ein taxativer Ausschluss von Leistungen in Abgrenzung zum Projekt b2e erfolgen sollen, damit keine Überschneidung auftritt. In Zukunft sind auch Fördervereinbarungen in diesem Bereich präziser zu formulieren und es sind entsprechende explizite Festlegungen zu treffen.

Der LRH empfiehlt daher, die Zeiterfassung der Mitarbeiter so zu kategorisieren und zu präzisieren, dass verschiedene Interpretationen unmöglich sind. Dazu sind die Mitarbeiter auch entsprechend zu schulen.

Die tech2b trifft das Verschulden daran, dass eine mangelnde Zuordenbarkeit und Abgrenzung der Tätigkeiten zwischen dem Projekt und dem DL-Vertrag besteht. Dieser organisatorische Mangel ist Ursache für die Qualifizierung der Förderungen durch OLAF als Doppelförderung.

Der LRH empfiehlt dem Land OÖ Fördervereinbarungen mit der tech2b (oder anderen Fördernehmern) so abzuschließen, dass daraus hervorgeht, ob Erlöse, die im selben Geschäftsbereich wie der geförderte Bereich liegen, Einfluss auf die Höhe der Förderung haben. So sollten Regelungen getroffen werden, dass Erlöse, die den geförderten Bereich betreffen, die Projektförderung entlasten. Die Abteilung Wirtschaft und Forschung sollte

[78] „Tech2b ist mit b2e im Bereich der Beratung, Unterstützung und Begleitung von jungen hightech-Unternehmen tätig, für diese Unternehmen soll auch ein Zugang zu Finanzierung und neuen Finanzierungsinstrumenten geschaffen werden"; „der Prozess der b2e Finanzierungsbetreuung ist flexibel und richtet sich nach den Bedürfnissen der Interessenten für eine Venture Capital Finanzierung bei einem OÖ Investmentfonds (Anmerkung: gemeint HTF-GmbH)"

in den Förderungsvereinbarungen Meldeverpflichtungen und entsprechende Abgrenzungen festhalten, sowie dazu Sanktionen einführen. Leistung, Gegenleistung und Finanzierung sollten dabei integrale Bestandteile der Abgrenzung sein.

Sollten nach dem Prüfungszeitpunkt durch den LRH – unabhängig von der noch offenen Entscheidung der Kommission – neue Tatsachen, insbesondere durch Feststellungen von Behörden[79], hervorkommen, die die Rechtmäßigkeit von Förderungen betreffen, so ist die Abteilung Wirtschaft gefordert allenfalls entsprechende Maßnahmen zu setzen, insbesondere falls diese Tatsachen eine Rückforderung von Fördermitteln des Landes OÖ erforderlich machen.

21.1. Bei Abschluss des DL-Vertrags der tech2b erfolgte keine personelle Trennung der Tätigkeiten für die HTF-GmbH und das Programm b2e. Derselbe Mitarbeiter, der ein Start-up Unternehmen im Rahmen des Programmes b2e betreute (somit Berater auf der Verkäuferseite) führte Teile der Due Diligence für die HTF-GmbH (Käuferseite) durch. Im Bankbereich und im Bereich der Wirtschaftsprüfung und Beratung werden zwingenderweise Maßnahmen zur Vermeidung solcher Konstellationen getroffen.

21.2. Der LRH verweist auf die Notwendigkeit der personellen Trennung beim Tätigwerden für Verkäufer- und Käuferseite. Dies ergibt sich aus professionellen Grundsätzen und ist unabhängig davon notwendig, ob Befangenheit aus anderen Gründen vorliegt.

Die tech2b und die Biz-Up sollten daher im Falle vergleichbarer Beratungs- oder Servicetätigkeiten eine entsprechende personelle Trennung innerhalb ihrer Unternehmen einführen. Keinesfalls dürfen Mitarbeiter über die geschilderte Konstellation hinaus auch in Entscheidungsgremien des Investors vertreten sein. Das Land OÖ sollte diese Trennung in Fördervereinbarungen festhalten und überwachen.

Der LRH empfiehlt, die Compliance-Regeln in der tech2b in gleicher Weise anzupassen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, sollte das Land OÖ keine Fördervereinbarungen mit der tech2b mehr abschließen.

22.1. In einer Beilage zur Regierungsvorlage zur mehrjährigen Finanzierung der tech2b an den Oö. Landtag[80] wurde festgehalten[81], dass tech2b „das operative Management des OÖ Hightech Fonds abwickelt.“ Die Geschäftsführung der HTF-GmbH bestätigte dies gegenüber dem LRH nicht, sondern erklärte im Gegensatz dazu, dass das Fondsmanagement allein durch die HTF-GmbH wahrgenommen worden war[82], und weder die tech2b noch Mitarbeiter der tech2b (auch nicht im Auftrag der HTF-GmbH) mit dem Fondsmanagement betraut waren.

---

79 insbesondere Ermittlungs- oder Strafverfolgungsbehörden

80 Beilage 493/2017

81 Subbeilage 1 zur Beilage 493/2017

82 beispielsweise im betreffenden Jahr 2017

22.2. Die Leistungen, Pflichten und Aufgaben der tech2b sind in Abgrenzung zur Tätigkeit Dritter (HTF-GmbH) in entsprechenden Verträgen (DL-Verträgen) festzuhalten. Der Oö. Landtag wäre in inhaltlicher Übereinstimmung mit diesen Vereinbarungen zu informieren.

22.3. *Die Biz-Up gab folgende Stellungnahme ab:*

Der in der Beilage zur Regierungsvorlage verwendete Begriff „operatives Management" bezog sich auf die Tätigkeiten der tech2b im Investment und Beteiligungsmanagement für den Fonds der über einen Dienstleistungsauftrag eindeutig geregelt ist. Die HTF GmbH war zum Prüfzeitpunkt eine reine Beteiligungsgesellschaft ohne operative Funktion, da sie über keine Mitarbeiter verfügte. Die Auslegung des Begriffs „operatives Management" ist daher Ansichtssache.

22.4. Im Investmentbereich wird gemeinhin unter „operativem Management" (auch) das Treffen der Investment-Entscheidung verstanden. Diese Fondsmanagement-Aufgabe wurde nicht von der tech2b, sondern der HTF-GmbH wahrgenommen.

23.1. Wie in Punkt 17 dargestellt, enthielt die gemeinsame Stellungnahme Österreichs gegenüber der Kommission unter Punkt „Standpunkt der Prüfbehörde" folgende Ausführungen: „Die Anschuldigungen der Manipulation und Fälschung....wurden beim Vor-Ort-Termin außerdem ebenfalls thematisiert. Dabei wurde von der Förderstelle/ZwiSt (Abteilung Wirtschaft und Forschung) nicht berichtet, dass derzeit eine OLAF-Untersuchung bezüglich tech2b läuft." Im Punkt „Systemprüfung der Prüfbehörde" findet sich die Aussage der SLC, dass die verantwortlichen Förderstelle (als ZwiSt bezeichnet) bei der Systemprüfung „keine Auskunft über die OLAF-Untersuchung gegeben hat".

Auch gegenüber dem LRH haben weder die Biz-Up noch die tech2b berichtet, dass im Prüfungszeitraum eine OLAF-Untersuchung stattgefunden hatte. Erst auf Nachfrage des LRH nach dem konkreten Projekt der tech2b erläuterte die Biz-Up ihren Kenntnisstand über den Sachverhalt, die damit verbundenen Risiken und eine laufende Prüfung der europäischen Betrugsbekämpfungsbehörde OLAF.

23.2. Der LRH stellte fest, dass die Abteilung Wirtschaft und Forschung die Prüfbehörde über den Sachverhalt nicht informiert hat; dies gilt auch für die mangelnde Information der Biz-Up gegenüber dem LRH.

Er empfiehlt der Biz-Up, Prüfbehörden in ihrem eigenen Interesse proaktiv und zeitnah über bekannte Risiken und Vorgänge – auch über Vorkommnisse in Beteiligungsunternehmen – zu informieren.

23.3. *Die Biz-Up gab folgende Stellungnahme ab:*

Der Vorwurf der mangelnden Information gegenüber dem Rechnungshof ist für uns nicht nachvollziehbar. Richtig ist, dass mit Jänner 2019 die OLAF Prüfung abgeschlossen war. Zum Zeitpunkt Beginn der Rechnungshofprüfung (Mai 2019) hatte Business Upper Austria keine Kenntnis über den Inhalt des OLAF Prüfberichtes, da dieser auch auf Nachfrage von OLAF weder an tech2b als Betroffenen noch an Business Upper Austria

übermittelt wurde - im Gegenteil eine Übermittlung explizit abgelehnt wurde. Business Upper Austria hatte daher zu keinem Zeitpunkt Anlass zu glauben, dass der OLAF-Bericht zu einer anderen Erkenntnis kommen würde als die vielen Prüfinstanzen zuvor (siehe Stellungnahme zu Punkt 16.1.). Als die Business Upper Austria am 4. Juni den Prüfbericht von OLAF erstmals zugestellt bekommen hat, hat diese umgehend den Landesrechnungshof - nämlich am 7. Juni über den Sachverhalt informiert.

23.4. Der vom LRH aufgezeigte Mangel bezieht sich in erster Linie auf die grundsätzliche Information, dass eine OLAF-Untersuchung stattgefunden hatte. Ein Vorgang, der im Kontext der EU-Förderungsverwaltung ein auffallendes Ereignis ist und anderen Prüforganen wohl bekanntgegeben hätte werden sollen. Hinsichtlich der Mitteilung des (im Zuge der Prüfung bekanntgewordenen) Ergebnisses bekräftigt der LRH die Empfehlung, Prüfbehörden proaktiv zu informieren.

BIZ-UP - PERSONAL

24.1. Die Biz-Up inklusive ihrer Beteiligungen beschäftigt im Prüfungszeitpunkt rd. 800 Personen. Im Unternehmen selbst (ohne Beteiligungen) waren im Jahr 2018 rd. 120 VZÄ tätig. Von 2015 auf 2018 war der Personalstand um rd. 13 VZÄ gestiegen. Die Gehaltskosten pro Mitarbeiter stiegen in dieser Zeit jährlich um durchschnittlich 1,79 Prozent. Das Gehaltsmodell der Biz-Up ist an das des Landes OÖ angelehnt; im Bereich der Gehaltsabschlüsse gilt für die Biz-Up der Abschluss der Gewerkschaft öffentlicher Dienst. Die Einstufung der Mitarbeiter erfolgt nach einem umfangreichen verschriftlichten Schema.

Die RMOÖ beschäftigte im Jahr 2018 rd. 27 VZÄ. Ihr Gehaltsschema ist ebenfalls an jenem des Landes angelehnt, liegt aber etwas unter der Gehaltsstruktur der Biz-Up.

Die Unternehmen tech2b und UAR sind, aufgrund von Unterschieden in der Finanzierungsstruktur, nicht an das Personalschema des Landes OÖ angeglichen. Das Gehaltsschema dieser beiden Unternehmen liegt über dem der Biz-Up als Muttergesellschaft. Die tech2b beschäftigte im Jahr 2018 14 VZÄ und die UAR rd. 11 VZÄ. Die UAR strebt bis zum Jahr 2023 eine Erhöhung um rd. 3,5 VZÄ an.

24.2. Gehaltsmodell und Einstufung der MA sind aus Sicht des LRH plausibel. Aufgrund der verschiedenen Tätigkeitsbereiche der einzelnen Unternehmen sind die Unterschiede in den Gehaltsstrukturen für den LRH erklärbar.

STEUERUNG DER BIZ-UP UND CORPORATE GOVERNANCE

25.1. Die Steuerung des Unternehmens durch das Land OÖ als Mehrheitseigentümer findet sowohl auf Ebene der Gesellschaftsorgane als auch auf Prozessebene statt.

Im Aufsichtsrat der Biz-Up ist das Land OÖ durch zwei Mitglieder der Oö. Landesregierung vertreten. Im Beirat der Abteilung Cluster und Netzwerke wird die Eigentümervertretung durch einen Mitarbeiter der Abteilung Wirtschaft und Forschung wahrgenommen. Dem Aufsichtsrat obliegen insbesondere die Genehmigung des Jahresprogramms für das nächstfolgende Geschäftsjahr, auf dessen Basis anschließend der Förderantrag beim Land OÖ eingereicht wird, sowie die Billigung des jeweiligen Jahresabschlusses.

Die Abteilung Wirtschaft und Forschung ist im Jahreszyklus an mehreren Prozessen, die der Gesamtsteuerung des Unternehmens dienen, unmittelbar beteiligt. Im Rahmen der jährlich zwischen Juni und September stattfindenden Mehrjahresplanung werden – im Einvernehmen mit der Abteilung Wirtschaft und Forschung – rollierend die jeweils drei folgenden Jahre durch die Biz-Up geplant.

Der Budgetierungsprozess ist in Abbildung 7 dargestellt. Der Prozess startet im zweiten Quartal durch die Biz-Up in Absprache mit der Abteilung Wirtschaft und Forschung. Der Aufsichtsrat der Biz-Up genehmigt die vorläufigen Planungen bevor eine endgültige Prüfung des Programmes durch die Abteilung Wirtschaft und Forschung erfolgt. Das erarbeitete Programm enthält die jeweiligen Ziele und Schwerpunkte der Biz-Up für das nächste Geschäftsjahr. Verbindlich werden diese durch die Übernahme dieser Ziele in die Fördervereinbarungen durch die Abteilung Wirtschaft und Forschung.

Abbildung 7: Budgetierungsprozess der Biz-Up

Quelle: LRH-eigene Darstellung basierend auf Unterlagen der Biz-Up und der Abteilung Wirtschaft und Forschung

Abbildung 8 zeigt nachstehend den Prüfungsprozess, der nach Abschluss des Geschäftsjahres unter Einbindung verschiedener Akteure erfolgt. Die Abteilung Wirtschaft und Forschung dokumentiert ihre Prüfungstätigkeit umfangreich. Endberichte zur Prüfung der Abgangsdeckung werden auf Basis der geprüften Jahresabschlüsse erstellt (beispielsweise wurde der Endbericht zur Prüfung der Abgangsdeckung 2017 im April 2019 verfasst). Zusätzlich zu diesen jährlich wiederkehrenden Prozessen findet jeweils ein monatlicher Jour fix zwischen Mitarbeitern der Abteilung Wirtschaft und Forschung sowie der Geschäftsführung der Biz-Up statt.

Abbildung 8: Prüfungsprozess der Biz-Up und der Abteilung Wirtschaft und Forschung

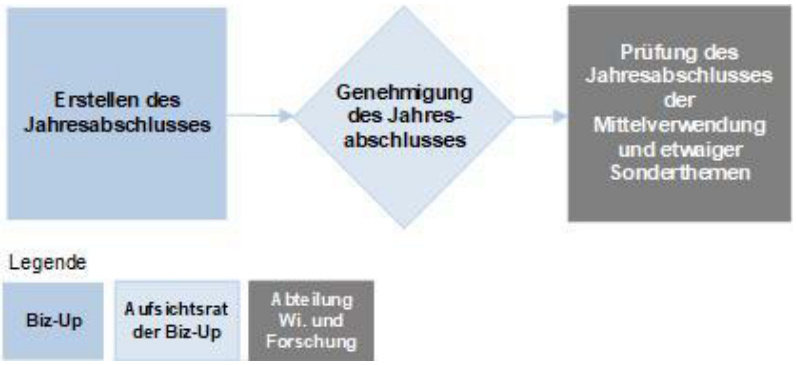

Quelle: LRH-eigene Darstellung basierend auf Unterlagen der Biz-Up und der Abteilung Wirtschaft und Forschung

25.2. Aus Sicht des LRH wird die Steuerungsaufgabe durch das Land OÖ als Mehrheitseigentümer anhand der beschriebenen Prozesse zweckmäßig wahrgenommen. Der LRH regt an, dass die Abteilung Wirtschaft und Forschung Prüfungen bereits auf Basis der von der Biz-Up erstellten Jahresabschlüsse – somit vor dessen Bestätigung – und weiterer vorab zu liefernden Unterlagen und damit möglichst zeitnah zum Ende der Förderperiode beginnt. Dies hätte den Vorteil, dass etwaige aus dem Bericht hervorgehende notwendige Gegensteuerungsmaßnahmen noch frühzeitiger ergriffen werden können.

26.1. Die Fördervereinbarung zwischen Biz-Up und Land OÖ für die „Abgangsdeckung (Basisfinanzierung) der Business Upper Austria – OÖ Wirtschaftsagentur GmbH im Zeitraum 01.01.2019-31.12.2019“ war mit 19.3.2019 datiert. Die zuständigen Mitglieder der Oö. Landesregierung sowie der Vertreter der Biz-Up unterfertigten die Fördervereinbarung im April 2019.

26.2. Aus Sicht des LRH sollten Fördervereinbarungen bereits zu Beginn einer Förderperiode von allen Beteiligten unterfertigt sein. Insbesondere bei Fördervereinbarungen mit verbindlichen Schwerpunkten und Zielsetzungen sollten diese frühzeitig allen Beteiligten mittels Fördervereinbarung zur Kenntnis gebracht werden.

Der LRH empfiehlt daher, künftige Fördervereinbarungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt bzw. am Anfang der Förderperiode zu unterfertigen. Jedenfalls muss sichergestellt sein, dass die Fördervereinbarung unterfertigt ist, bevor Mittel des Landes an die Gesellschaften fließen.

COMPLIANCE UND INTERNES KONTROLLSYSTEM IM BIZ-UP KONZERN

27.1. Die Biz-Up hat für sich als Unternehmen und auch für ihre Organe und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Fülle an internen Richtlinien und Vorgaben zur Erfüllung der an sie gerichteten Compliance Standards herausgegeben. Für den Umgang mit den eigenen Beteiligungsunternehmen wurde beispielsweise ein (an die Vorgaben des Landes bzw. der LAHO geknüpftes) eigenes Beteiligungshandbuch[83] herausgegeben. Die gesammelten Unterlagen sind für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Biz-Up auf der unternehmensinternen share-point Plattform abrufbar.

Unter anderem hat man in der Biz-Up ein auf dem COSO Modell[84] basierendes Internes Kontrollsystem (IKS) aufgebaut, das folgende Ziele verfolgt:

- Effektivität und Effizienz von Tätigkeiten
- Verlässlichkeit der Finanzberichterstattung
- Einhaltung der Geschäftsrichtlinien und der gesetzlichen Vorgaben
- Bewahrung des Vermögens des Unternehmens

Das IKS der Biz-Up setzte sich aus fünf (aus dem COSO Modell) abgeleiteten Komponenten zusammen. Diese fünf Komponenten gliedern sich in 17 Themengebiete, zu denen Ziele, Kernprozesse und Kontrollaktivitäten formuliert wurden.

Die Biz-Up hat das vorliegende IKS 2015 und 2018 von externen Wirtschaftsprüfern evaluieren lassen. Die darin ausgesprochenen Empfehlungen wurden und werden laufend bearbeitet und umgesetzt. Weiterführende Unterlagen zu den jeweiligen Kontrollaktivitäten werden laufend aktualisiert und deren tatsächliche Verfügbarkeit geprüft. Die Wirksamkeit von Kontrollelementen in den jeweiligen Detailgebieten wird grundsätzlich nicht getestet.

[83] Letztfassung aus November 2018

[84] COSO – Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission. Die von dieser amerikanischen Organisation herausgegebenen Modelle und Konzepte sollen grundsätzlich die Finanzberichterstattung von Unternehmen durch ethisches Handeln, wirksame interne Kontrollen und gute Unternehmensführung verbessern. Vgl. dazu auch www.coso.org.

Die Biz-Up war im Zeitpunkt der Prüfung bereits über die am 12.3.2019 beschlossene Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden („Whistleblower-Richtlinie"), informiert.

27.2. Um ein IKS effektiv zu halten ist es aus Sicht des LRH ratsam, die Wirksamkeit des IKS laufend zu überprüfen. Dies kann auf mehrere Arten erfolgen. Er erachtet ein stetiges Monitoring, wie es in der Biz-Up bereits jetzt geschieht, dazu auf alle Fälle als hilfreich. Wenngleich für Gesellschaften der Größenordnung der Biz-Up in diesem Umfang gesetzlich nicht vorgeschrieben, könnten darüber hinaus laufende Tests von Schlüsselkontrollen in den wesentlichen Kernprozessen der Biz-Up zur Erhöhung bzw. langfristigen Aufrechterhaltung des IKS beitragen.

Der LRH empfiehlt überdies zu überlegen, ob in manchen Teilbereichen[85] eine Stärkung des IKS durch gezielte Tests von Schlüsselkontrollen erfolgen kann. Dies hätte in Abwägung des damit verbundenen administrativen Mehraufwands zu geschehen. Es soll nicht das Ziel sein, die Kontrollaktivitäten zu erhöhen, ohne damit einen entsprechenden Mehrwert für das Unternehmen zu generieren.

Der LRH empfiehlt der Biz-Up in Zusammenarbeit mit der LAHO den Aufbau eines internen Meldesystems für Verstöße gegen das Unionsrecht, bei dem zukünftige[86] Erfordernisse bereits dem Grunde nach berücksichtigt werden. Dadurch soll einem Hinweisgeber die Möglichkeit eingeräumt werden, empfundene Missstände innerhalb des Biz-Up-Konzerns anonym anzusprechen, umgekehrt kann dies der Biz-Up ermöglichen, frühzeitig auf Vorwürfe zu reagieren. Auch in der Argumentation gegenüber Dritten wäre es hilfreich, darlegen zu können, dass die interne Meldemöglichkeit besteht.

[85] Relevant könnte insbesondere die Wirksamkeit der Kontrollen im Teilbereich der trennscharfen Zeitaufzeichnungen bei EU-Förderungen sein.

[86] Die nationale Umsetzung der Richtlinie muss bis zum 15.5.2021 erfolgen.

ZUSAMMENFASSUNG DER EMPFEHLUNGEN

28.1. Nachstehend fasst der LRH die Empfehlungen an die geprüfte(n) Stelle(n) zusammen:

28.2.

a) Die bestehenden Bemühungen, Synergien zwischen den Konzernunternehmen der Biz-Up zu heben, sollten weiter vorangetrieben und die unternehmensübergreifende Standardisierung von Diensten weiter ausgebaut werden. (Berichtspunkt 4)

b) Das Thema des Brachenmanagements in der Abteilung Investoren- & Standortmanagement sollte konsequent weiter verfolgt werden, weil dadurch einerseits leerstehende Flächen einer neuen Nutzung zugeführt werden können und andererseits weitere Verbauung und Versiegelung von unbebauten Flächen verhindert bzw. verringert wird. (Berichtspunkt 6)

c) Um die finanzielle Belastung in Form einer Betriebsabgangsdeckung möglichst gering zu halten, sollte ein möglichst hoher Selbstfinanzierungsgrad das Ziel der Biz-Up und des Landes OÖ sein. Die Biz-Up sollte versuchen, diesen vor allem erlösseitig zu erreichen, insbesondere sind Maßnahmen zu setzen, dass eine Steigerung des Selbstfinanzierungsgrads die Reduktion der Projektförderung der öffentlichen Hand auffangen kann. (Berichtspunkt 7 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG I)

d) Zahlungen und Bestand aus dem Titel Abgangsdeckung sind in den kommenden Jahren weiter zu verringern. Die bestehende nicht verbrauchte Abgangsdeckung wäre in den kommenden Jahren in dem Maß rückzuführen, in dem die Biz-Up der Abteilung Wirtschaft und Forschung im Zeitpunkt des Bestehens der Position nicht nachweisen kann, für welche konkreten Projekte oder Aufwendungen bzw. entfallende Einnahmen der Zukunft diese Mittel herangezogen werden sollen. Für den Fall, dass die Biz-Up generell Zwischenfinanzierungen benötigt, wären andere Maßnahmen des Landes OÖ als eine Förderung aus dem Titel Abgangsdeckung vorzusehen. Mittel, die den finanziellen und wirtschaftlichen Spielraum der Gesellschaft erhöhen, sollten als solche möglichst offen und transparent dargestellt werden. (Berichtspunkt 8 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG II)

e) Es ist Aufgabe der Biz-Up und der Abteilung Wirtschaft und Forschung den Selbstfinanzierungsgrad und die Entwicklung der Umsatzerlöse zu überwachen und gegebenenfalls rechtzeitig steuernd einzugreifen. Ein Absinken des Selbstfinanzierungsgrades 1 (Umsatzerlöse in Relation zur Betriebsleistung) sollte vermieden werden. (Berichtspunkt 13)

f) Im Fall der Feststellung der Kommission, dass in den Fördervereinbarungen enthaltene EU-Verordnungen und Bestimmungen des EU-Rechts verletzt wurden, sollte aus Sicht des LRH vermieden werden, dass jene

EU-Mittel, die nach der Entscheidung der Kommission allenfalls zurückgefordert werden, das Land OÖ belasten. Vielmehr sollte die tech2b solche Forderungen möglichst aus Eigenem tragen, da der Förderentfall auf Mängel in ihrem Bereich zurückzuführen wäre. (Berichtspunkt 17 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG V)

g) In Zukunft sind Fördervereinbarungen präziser zu formulieren und es sind entsprechende explizite Festlegungen zu treffen. Das Land OÖ sollte mit der tech2b (oder anderen Fördernehmern) Fördervereinbarungen so abschließen, dass daraus hervorgeht, ob Erlöse, die den geförderten Bereich betreffen, Einfluss auf die Höhe der Förderung haben. So sollten Regelungen getroffen werden, dass Erlöse, die den geförderten Bereich betreffen, die Projektförderung entlasten. (Berichtspunkt 20 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG IV)

h) Der LRH empfiehlt, die Zeiterfassung der Mitarbeiter so zu kategorisieren und zu präzisieren, dass verschiedene Interpretationen unmöglich sind. Dazu sind die Mitarbeiter auch entsprechend zu schulen. Die Abteilung Wirtschaft und Forschung sollte in den Förderungsvereinbarungen Meldeverpflichtungen und entsprechende Abgrenzungen festhalten, sowie dazu Sanktionen einführen. (Berichtspunkt 20)

i) Sollten nach dem Prüfungszeitpunkt durch den LRH – unabhängig von der noch offenen Entscheidung der Kommission – neue Tatsachen, insbesondere durch Feststellungen von Behörden, hervorkommen, die die Rechtmäßigkeit von Förderungen betreffen, so ist die Abteilung Wirtschaft gefordert allenfalls entsprechende Maßnahmen zu setzen, insbesondere falls diese Tatsachen eine Rückforderung von Fördermitteln des Landes OÖ erforderlich machen. (Berichtspunkt 20)

j) In der tech2b ist eine personelle Trennung beim Tätigwerden für Verkäufer- und Käuferseite erforderlich. Die tech2b und die Biz-Up sollten im Falle bestimmter Beratungs- oder Servicetätigkeiten eine entsprechende personelle Trennung innerhalb ihrer Unternehmen einführen. Das Land OÖ sollte diese Trennung in Fördervereinbarungen festhalten und überwachen. Die Compliance-Regeln in der tech2b sollten in gleicher Weise angepasst werden, erfolgt dies nicht, sollte das Land OÖ keine Fördervereinbarungen mit der tech2b mehr abschließen. (Berichtspunkt 21)

k) Leistungen, Pflichten und Aufgaben der tech2b sind in Abgrenzung zur Tätigkeit Dritter in entsprechenden Verträgen festzuhalten und der Oö. Landtag in inhaltlicher Übereinstimmung mit diesen Vereinbarungen zu informieren. (Berichtspunkt 22)

l) Die Biz-Up sollte Prüfbehörden proaktiv und zeitnah über bekannte Risiken und Vorgänge – auch über Vorkommnisse in Beteiligungsunternehmen – informieren. (Berichtspunkt 23)

m) Die Abteilung Wirtschaft und Forschung sollte Prüfungen bereits auf Basis der von der Biz-Up erstellten Jahresabschlüsse – somit vor dessen Bestätigung – und weiterer vorab zu liefernden Unterlagen und damit möglichst zeitnah zum Ende der Förderperiode beginnen. (Berichtspunkt 25)

n) Fördervereinbarungen mit verbindlichen Schwerpunkten und Zielsetzungen sollten frühzeitig allen Beteiligten mittels Fördervereinbarung zur Kenntnis gebracht werden. (Berichtspunkt 26)

o) Die Biz-Up sollte die Wirksamkeit ihres IKS laufend überprüfen und überlegen, ob in Teilbereichen eine Stärkung des IKS durch gezielte Tests von Schlüsselkontrollen erfolgen kann. Es sollte ein internes Meldesystems für Verstöße gegen das Unionsrecht, bei dem zukünftige Erfordernisse bereits dem Grunde nach berücksichtigt werden, aufgebaut werden. (Berichtspunkt 27)

3 Beilagen

Linz, am 15. November 2019

Direktor des Oö. Landesrechnungshofes

i.V. Mag. Elke Anast

	Unterzeichner	Mag. Elke Anast
	Datum/Zeit-UTC	2019-11-13T16:49:10+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at
Hinweis	þÿ" D i e s e s m i t e i n e r q u a l i f i z i e r versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	

OÖ. Landesrechnungshof
Eingel. - 4. Nov. 2019
Lrh 120000-13/5 Blg. 0

Traxl, Sarah

Von: Eder, Dietmar
Gesendet: Montag, 4. November 2019 12:54
An: Post, Lrh
Cc: Roider, Markus; Winetzhammer, Walter; Fastnacht, Gerald; Post, Wi
Betreff: Wi 2019-240827, Initiativprüfung "Neuausrichtung Business Upper Austria - OÖ. Wirtschaftsagentur GmbH (Biz-up)" - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Prüfbericht „Neuausrichtung der Business Upper Austria – OÖ. Wirtschaftsagentur GmbH (Biz-up)" (Stand: 29. Oktober 2019) teilt die Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung mit, dass die Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung auf eine Stellungnahme verzichtet.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Dietmar Eder, LL.B.
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Wirtschaft und Forschung
4021 Linz • Bahnhofsplatz 1

Tel.: (+43 732) 77 20-14075
Fax: (+43 732) 77 20-211 785

E-Mail: dietmar.eder@ooe.gv.at
Büro: wi.post@ooe.gv.at
Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz

Der Austausch von Nachrichten mit dem oben angeführten Absender via E-Mail dient ausschließlich Informationszwecken. Rechtsgültige Erklärungen dürfen über dieses Medium nur im Wege von offiziellen Postfächern (in unserem Fall über wi.post@ooe.gv.at) übermittelt werden.

Laßnig, Sonja

Von: Pamminger Werner [mailto:werner.pamminger@biz-up.at]
Gesendet: Donnerstag, 7. November 2019 09:49
An: Post, Lrh <Post@Lrh-ooe.at>
Cc: Bauer, Franz <Franz.Bauer@lrh-ooe.at>; Lindlbauer Andreas <andreas.lindlbauer@biz-up.at>; Ahamer, Thomas <Thomas.Ahamer@ooe.gv.at>
Betreff: AW: IP_Biz Up - geänderte Besprechungsunterlage vom 29.Oktober 2019

S.g. Damen und Herren,

anbei darf ich unsere Stellungnahme zum genannten Bericht einbringen und mich noch einmal für die konstruktive Zusammenarbeit bedanken.

Mfg

Werner Pamminger

OÖ. Landesrechnungshof
Eingel. - 7. Nov. 2019
Lrh 120000-13/6 Blg. 0

Stellungnahme

der Business Upper Austria – oö. Wirtschaftsagentur GmbH

zum Bericht des Landesrechnungshofes

(Initiativprüfung: LRH-120000-13/4-2019-BF)

7.2. Steigerung des Selbstfinanzierungsrades
Stellungnahme Biz-Up:
Die Business Upper Austria – oö. Wirtschaftsagentur GmbH ist, was die Selbstfinanzierung angeht bereits heute europaweit Benchmark. Im Quervergleich mit anderen Agenturen gibt es keine uns Bekannten, vergleichbaren Agenturen, welche angesichts des volkswirtschaftlichen Aufgabenspektrums derart hohe Selbstfinanzierungsquoten erreichen. Darüber hinaus sind den Möglichkeiten der Selbstfinanzierung und insbesondere eines weiteren Wachsens in diesem Bereich sehr enge gesetzgeberische Grenzen gezogen (bspw. Beihilfenrecht, Gewerberecht). Eine wesentliche Steigerung der Selbstfinanzierungsquote der Business Upper Austria, um damit die Reduktion der Förderungen der öffentlichen Hand auszugleichen wie vom Rechnungshof empfohlen, ist daher unseres Erachtens nicht zu erzielen.

16.1. Ermittlungen in Zusammenhang mit dem Vorwurf strafbarer Handlungen
Stellungnahme Biz-Up:
Inhaltlich ist darauf hinzuweisen, dass das gegenständliche Projekt von mehreren Prüfinstanzen geprüft wurde und dabei keine Unregelmäßigkeiten festgestellt worden sind.

Folgende Instanzen / Behörden haben das Projekt bisher geprüft:

- ein von der Business Upper Austria bzw. den Gesellschaftern der tech2b unmittelbar nach bekannt werden der Vorwürfe durch den ehemaligen Mitarbeiter freiwillig beauftragtes Ermittlungsteam einer forensischen Sonderuntersuchung durch PWC.
- Land OÖ / First Level Kontrolle,
- kriminalpolizeiliche und staatsanwaltschaftliche Untersuchungen
- Bundesbehörden (Second Level Kontrolle)

22.1. fehlerhafte Beilage zur Regierungsvorlage
Stellungnahme Biz-Up:
Der in der Beilage zur Regierungsvorlage verwendete Begriff „operatives Management" bezog sich auf die Tätigkeiten der tech2b im Investment und Beteiligungsmanagement für den Fonds der über einen Dienstleistungsauftrag eindeutig geregelt ist. Die HTF GmbH war zum Prüfzeitpunkt eine reine Beteiligungsgesellschaft ohne operative Funktion, da sie über keine Mitarbeiter verfügte. Die Auslegung des Begriffs „operatives Management" ist daher Ansichtssache.

23.1. und 23.2. mangelnde Information gegenüber dem Rechnungshof
Stellungnahme Biz-Up:
Der Vorwurf der mangelnden Information gegenüber dem Rechnungshof ist für uns nicht nachvollziehbar. Richtig ist, dass mit Jänner 2019 die OLAF Prüfung abgeschlossen war. Zum Zeitpunkt Beginn der Rechnungshofprüfung (Mai 2019) hatte Business Upper Austria keine

Kenntnis über den Inhalt des OLAF Prüfberichtes, da dieser auch auf Nachfrage von OLAF weder an tech2b als Betroffenen noch an Business Upper Austria übermittelt wurde – im Gegenteil eine Übermittlung explizit abgelehnt wurde. Business Upper Austria hatte daher zu keinem Zeitpunkt Anlass zu glauben, dass der OLAF Bericht zu einer anderen Erkenntnis kommen würde als die vielen Prüfinstanzen zuvor (siehe Stellungnahme zu Punkt 16.1.). Als die Business Upper Austria am 4. Juni den Prüfbericht von OLAF erstmals zugestellt bekommen hat, hat diese umgehend den Landesrechnungshof – nämlich am 7. Juni über den Sachverhalt informiert.

SCHLUSSBESPRECHUNG - AKTENVERMERK

Aktenvermerk zur Schlussbesprechung: LRH-120000-13/3	IP"Neuausrichtung der Biz-Up"
Ort und Datum:	Oö. Landesrechnungshof, am 22.Oktober.2019
Teilnehmende Organisationen:	▪ Business Upper Austria – OÖ Wirtschafts-agentur GmbH ▪ LWLD, Abt. Wirtschaft und Forschung

Den Vertreterinnen und Vertretern der geprüften Organisation ist das vorläufige Ergebnis der o. a. Prüfung in der gegenständlichen Schlussbesprechung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht worden. Die von den Vertreterinnen und Vertretern mündlich eingebrachten Stellungnahmen wurden eingearbeitet (Kennzeichnung mit 3 an der zweiten Stelle der Berichtsgliederung und mit Kursivdruck).

Gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG 2013 i.d.g.F. besteht darüber hinaus die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum vorläufigen Ergebnis.

1) Die Vertreterinnen und Vertreter **verzichten** auf die gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG 2013 i.d.g.F. eingeräumte Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme.

2) Die Vertreterinnen und Vertreter **behalten sich** die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG **vor**.

Organi-sation	Name in BLOCKBUCHSTABEN	Unterschrift	**1)** Ver-zicht	**2)** Vor-behalt
Biz-Up	Pamminger Werner			X
LWL	ROIDGR MARKUS			X
BÜRO LR ACHLEITNER	AHATZER THOMAS			X
Biz-Up	ANDREAS LINDLBAUER			X
Wi	EDER DIETMAR			X
Wi	FASTLACHT GERALD			X

LRH:

.....
Direktor Friedrich Pammer

.....
Elke Anast

.....
Franz Bauer

.....
Bernhard Mairleitner